

Verordnung (EU) Nr.1305/2013 vom 17. Dezember 2013

		
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale	Autonome Provinz Bozen - Südtirol Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige	Republik Italien Repubblica Italiana
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Regolamento (UE) n. 1305/2013		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014/2020
Autonome Provinz Bozen
2014IT06RPO002

(zuletzt abgeändert mit Durchführungsbeschluss der Kommission der Europäischen Union vom 14.05.2019 C(2019) 3772)

AUSWAHLVERFAHREN UND -KRITERIEN



Inhaltsverzeichnis

1. Verfahren zur Auswahl der Beihilfeansuchen	S. 3
a. Verfahren 1	S. 3
b. Verfahren 2	S. 6
c. Verfahren 3	S. 10
d. Verfahren 4	S. 12
2. Auswahlkriterien	S. 18
a. Maßnahme 1	S. 18
b. Maßnahme 4.1	S. 23
c. Maßnahme 4.2	S. 24
d. Maßnahme 4.4	S. 27
e. Maßnahme 6.1	S. 28
f. Maßnahme 7.3	S. 29
g. Maßnahme 7.5	S. 31
h. Maßnahme 8.3	S. 32
i. Maßnahme 8.5	S. 35
j. Maßnahme 8.6	S. 37
k. Maßnahme 16.1	S. 38
l. Maßnahme 19 – Auswahl der LAP	S. 40
3. Bestimmungen zu Änderungen während der Ausführung des Vorhabens	S. 46
4. Festlegung der reinen Ersatzinvestitionen	S. 47
5. Festlegung des Ausmaßes der technischen Kosten	S. 47
6. Kostenschätzung – Unvorhergesehenes 3%	S. 48



Verfahren zur Auswahl der Beihilfeansuchen

Einleitung

Im Sinne der Verordnung (EU) 1305/2013 ist für die Verwaltung des ELR 2014 – 2020 ein Verfahren zur Auswahl der eingereichten Beihilfeansuchen auf der Grundlage von Auswahlkriterien sowie die Festlegung einer Mindestpunktzahl erforderlich.

Die Auswahlkriterien müssen die Querschnittsthemen der Verordnung (UE) Nr. 1303/2013 in Sachen Chancengleichheit respektieren und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischer Abstammung, der Religion oder persönlicher Überzeugungen, Behinderungen, Alter oder sexueller Ausrichtung vorbeugen. Weiter müssen die Auswahlkriterien mit den Auswahlprinzipien laut ELR und den Ergebnissen aus der SWOT - Analyse kohärent sein und müssen angemessen und messbar sein.

Das vorgeschlagene Auswahlverfahren betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen (für die Maßnahmen 10, 11 und 13 (flächengebundene Prämien) ist kein Verfahren erforderlich):

Verfahren Nr. 1:
1. Maßnahme 1 (Weiterbildung): Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung

Verfahren Nr. 2:
1. Maßnahme 1 (Weiterbildung): Abteilung 32
2. Maßnahmen 4.1, 4.2 (Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Verarbeitung/Vermarktung): Abteilungen 31
3. Maßnahmen 7.3, (Breitband,): Abteilungen 31 und 28
4. Maßnahme 16.1 (EIP-Zusammenarbeit): Abteilung 31

Verfahren Nr. 3:
1. Maßnahme 6.1 (Junglandwirte): Abteilung 31

Verfahren Nr. 4:
1. Maßnahme 4.4 (Natura 2000), 7.5 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in den ländlichen Gebieten) 8.3 (Vorbeugung und Wiederherstellung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse), 8.5 (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme), 8.6 (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme): Abteilungen 28 und 32

Verfahren Nr. 1 – Beschreibung

Zuständigkeit

Für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Genehmigung der Beihilfeansuchen zur Beantragung eines EU-Beitrages (Ansuchen potenziell Begünstigter) ist die Verwaltungsbehörde zuständig.

Die Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung trägt die Verantwortung für die Verfahrensphasen der Maßnahme 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“, Untermaßnahmen 1.1 „Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen“ und 1.2 „Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen“.



Verfahrensphasen

Das Verfahren zur Genehmigung der Beihilfeansuchen wird in zwei Phasen unterteilt:

- 1) Phase der Entgegennahme der Beihilfeansuchen
- 2) Phase der Bearbeitung der Beihilfeansuchen

1) Phase der Entgegennahme der Beihilfeansuchen

1a) Einreichung der Beihilfeansuchen

Das Verfahren beginnt mit der Bekanntmachung einer Ausschreibung, die folgende Angaben enthält:

- Allgemeine Ziele der Maßnahme 1 „*Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen*“, Untermaßnahmen 1.1 „*Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen*“ und 1.2 „*Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen*“
- Prioritäten und Auswahlkriterien für die Untermaßnahmen 1.1 und 1.2
- Zielgruppen der Untermaßnahmen 1.1 und 1.2
- Gesamtbetrag der für die Ausschreibung bereitgestellten Beiträge
- Ausschreibungsfrist (60 Tage) und Termin für die Einreichung der Beihilfeansuchen
- Weitere Informationen sowie Kontaktadressen für die Einreichung der Beihilfeansuchen.

Anhänge:

- Antragsformulare für die Vorbereitung des Ansuchens;
- Checkliste der Unterlagen, die dem Beihilfeansuchen beigelegt werden müssen.

Die Ausschreibung (mindestens 1 Ausschreibung pro Jahr) wird 60 Tage vor dem Fälligkeitstermin der Ausschreibung im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol, im Südtiroler Bürgernetz und auf der Webseite des EU-Service der Deutschen Bildungsdirektion und eventuell auch auf jener der Abteilung 31 veröffentlicht.

1b) Zugang

Interessierte reichen das Beihilfeansuchen samt erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist ein.

Die gesamte Dokumentation ist digital mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu senden oder auf Papier bei dem in der Ausschreibung angegebenen Amt abzugeben, wobei in diesem Fall eine Kopie auch zugleich digital per E-Mail gesendet werden muss.

1c) Bedingungen für die Annahme der Beihilfeansuchen

- Vollständigkeit der in der Ausschreibung angegebenen Dokumentation;
- Vollständigkeit der Daten des Antragstellers für den EU-Beitrag.

1d) Entgegennahme der Beihilfeansuchen

- Der Beamte/Die Beamtin, der/die mit der Entgegennahme der Beihilfeansuchen betraut wurde, protokolliert den Eingang des Ansuchens und teilt das standardmäßig vorgesehene Aktenzeichen zu (z.B. Akte Nr. 1-101-2015 = Ausschreibungsnummer, fortlaufende Eingangsnummer, Bezugsjahr),
- Der Beamte/Die Beamtin kontrolliert anhand einer eigenen Checkliste, ob die eingereichte Dokumentation vollständig ist. Eine Kopie der Checkliste, versehen mit dem Aktenzeichen und der Unterschrift des entgegennehmenden Beamten/der entgegennehmenden Beamtin, wird dem Antragsteller als Empfangsbestätigung gegeben,
- Der Beamte/Die Beamtin erstellt dann die Rangliste der eingegangenen Beihilfeansuchen nach Eingangsnummer,
- Der Beamte/Die Beamtin leitet schließlich die zulässigen Beihilfeansuchen an den zuständigen Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin weiter.



2) Phase der Bearbeitung der Beihilfeansuchen

2a) Bearbeitung der Beihilfeansuchen

Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Dokumentation verfasst der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin den Bearbeitungsbericht und bewertet das Beihilfeansuchen in der Sache (Punkt 2b). Dabei weist der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin auf eventuelle Vorschriften hin (z.B. fehlende Angaben oder Unstimmigkeiten im Beihilfeansuchen), die jedoch nicht vorab bereits den Ausschluss des Ansuchens bewirken (siehe Punkt 2d).

Die Bewertung erfolgt auch auf der Grundlage der eingereichten Dokumentation:

- Daten des Antragstellers und deren Zuverlässigkeit;
- Projektbeschreibung;
- Kostenplan und Ablaufplan für das Projekt.

Zulassungskriterien

Die Beihilfeansuchen werden als zulässig erklärt, wenn die Grundsätze für die Auswahl mit den entsprechenden Präferenzen (siehe beiliegende Excel-Tabelle - Zulassungsprüfbogen) eingehalten werden und folgende Kriterien erfüllt sind:

- Vollständigkeit der Dokumentation, die auf entsprechenden, den Antragstellern während der Ausschreibungsfrist bereitgestellten Formularen (siehe Checkliste) eingereicht wurde;
- Übereinstimmung des Beihilfeansuchens mit den Prioritäten und Zielen der Maßnahme 1 – “Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen”, Untermaßnahmen 1.1/1.2;
- Förderfähigkeit der Kosten, siehe Vademecum „Förderfähige Kosten für die Untermaßnahmen 1.1 und 1.2“;
- Bewertungsindikatoren:
 - maximale Laufzeit des Vorhabens: 24 Monate;
 - durchschnittlicher Stundensatz pro direkt Begünstigter: maximal 30,00 €;
 - mindestens 100 Bildungsstunden;
 - Ausgaben für das Projektmanagement: maximal 20% der Gesamtausgaben.

Der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin verfasst den technischen Bericht für die interne Kommission zur Auswahl von Projekten. Dem technischen Bericht werden entnommen:

- die Auswahlkriterien;
- die Begründung bezüglich der Übereinstimmung / Nichtübereinstimmung mit dem einzelnen Kriterium;
- der Vorschlag zur Punktevergabe.

2b) Einberufung der internen Kommission zur Auswahl von Projekten

Der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin beruft innerhalb der für die Bearbeitung vorgesehenen Frist von 30 Tagen die interne Kommission zur Auswahl von Projekten ein.

Mitglieder der internen Kommission zur Auswahl von Projekten sind, außer des/der für die Maßnahme Verantwortlichen und seiner/ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ELR – Verwaltungsbehörde, sowie eventuelle weitere in der Ausschreibung vorkommende Subjekte

Die interne Kommission zur Auswahl von Projekten bewertet, auf Basis des vom zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin vorbereiteten technischen Berichts, die Begründungen und den Vorschlag zur Punktevergabe im Hinblick auf die Kriterien.

Das Ergebnis wird in Form eines Protokolls verfasst, das vom Präsidenten unterschrieben, mit Datum versehen und protokolliert wird. Aus diesem geht auch die Rangordnung der ausgewählten Projekte hervor.



2c) Genehmigung der Beihilfeansuchen

Die von der internen Kommission zur Auswahl von Projekten positiv bewerteten Beihilfeansuchen und der entsprechende Beitrag - getrennt nach Anteil der EU, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen - werden von der Behörde für die Verwaltung der Maßnahme 1 - "Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen", Untermaßnahmen 1.1/1.2, mit Dekret zur Zulassung des Direktors der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung genehmigt. Die Rangordnung, die von der Kommission genehmigt wurde, ist integrierender Bestandteil des Dekretes.

2d) Mitteilung der Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens an den Antragsteller

Der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin teilt dem Antragsteller mittels elektronischer Post das Bearbeitungsergebnis (Genehmigung oder Ablehnung) mit protokolliertem Schreiben mit.

Im Falle von Vorschriften (siehe Bearbeitungsbericht) wird der künftige Begünstigte aufgefordert, die eingereichte Dokumentation innerhalb von 30 Tagen zu vervollständigen.

Wurde das Beihilfeansuchen abgelehnt, wird dem Antragsteller auf Antrag die Begründung mitgeteilt.

2e) Ergänzung laut Auflagen

Werden dem Antragsteller Vorschriften gemacht, so vervollständigt er das Beihilfeansuchen innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des Bearbeitungsergebnisses. (siehe Bearbeitungsbericht).

Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor Kosten nicht anzuerkennen, für die im Beihilfeansuchen um Genehmigung nicht angesucht wurde.

2f) Beginn der Projektstätigkeit

Mit der Projektstätigkeit darf erst nach Genehmigung durch Dekret des Direktors der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung begonnen werden (Punkt 2c).

Der Antragsteller kann den vorzeitigen Beginn der Tätigkeit auf eigenes Risiko bei der Behörde für die Verwaltung der Maßnahme 1 zeitgleich mit der Vorlage des Beihilfeansuchens beantragen. Für den Fall der Nicht-Genehmigung des Beihilfeansuchens kann der Antragsteller kein Beitragsansuchen für die bereits getätigten Ausgaben stellen.

Anhang:

- Excel-Tabelle mit dem Zulassungsprüfbogen

Verfahren Nr. 2 - Beschreibung

Zuständigkeit

Die Verwaltungsbehörde ist für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Genehmigung der Beihilfeansuchen der Antragsteller zuständig. Die Verantwortung wird je nach ELR - Maßnahme auf die verschiedenen Landesämter aufgeteilt.

Verfahrensphasen

Das Verfahren zur Genehmigung der Beihilfeansuchen wird in drei Phasen unterteilt:

- 1) Phase der Information der Zielgruppe,
- 2) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste,
- 3) Phase der Genehmigung der Beihilfeansuchen mit Festlegung der förderfähigen Ausgaben.

1) Phase der Information der Zielgruppe

Vor der formellen Entgegennahme der Beihilfeansuchen betreiben die Ämter der Verwaltungsbehörde angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe, wobei sie bekanntgeben, welche Dokumentation eingereicht werden muss, wie das Auswahlverfahren abläuft und



innerhalb welcher Fristen die Beihilfeansuchen eingereicht werden müssen, und indem sie die entsprechenden Formulare veröffentlichen.

2) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste

2a) Verfahren für die Einreichung der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen können mit dem Verfahren des „offenen Schalters“ (Stop-and-go-Verfahren) eingereicht werden.

2b) Fristen für die Einreichung der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum 2015-2020 jedes Jahr innerhalb der drei folgenden Dreimonatsfristen eingereicht werden:

Einreichfristen			
– Erste Frist	November	Dezember	Jänner
– Zweite Frist	März	April	Mai
– Dritte Frist	Juli	August	September

2c) Fristen für die Auswahl der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen, die jährlich innerhalb der drei Einreichfristen einlangen, werden in den jeweils darauffolgenden, nachstehend angeführten Monaten bewertet:

Auswahlfristen	
– Erste Frist	Februar
– Zweite Frist	Juni
– Dritte Frist	Oktober

2d) Anforderungen an die Beihilfeansuchen

Den Beihilfeansuchen müssen das Ausführungsprojekt und die erforderliche Dokumentation beigelegt werden, die je nach dem Verfahren, das für die jeweilige Maßnahme festgelegt ist, bestimmt wird. Erhält der Begünstigte von dem Amt, dem der/die mit dem Zulassungsverfahren betraute Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin angehört, die Mitteilung, dass das Beihilfeansuchen zulässig ist, jedoch Mängel aufweist, kann er die erforderliche Dokumentation auf begründeten Antrag innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung ergänzen und vervollständigen. In schwerwiegenden begründeten Fällen kann diese Frist um einen weiteren Monat verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Verlängerung mehr möglich. Ist das Ansuchen bis dahin noch immer nicht vollständig, muss der Antragsteller ein neues Beihilfeansuchen einreichen. Wird die für das Beihilfeansuchen erforderliche Dokumentation bis zum Ablauf der betreffenden Einreichfrist laut Punkt 2b) vervollständigt, so wird das Beihilfeansuchen in der unmittelbar folgenden Auswahlfrist weiterbearbeitet. Wird die für das Beihilfeansuchen erforderliche Dokumentation aber nicht bis zum Ablauf der betreffenden Einreichfrist laut Punkt 2b) vervollständigt, wird das Beihilfeansuchen, da es noch nicht vollständig ist, erst in der auf die nächste Einreichfrist folgenden Auswahlfrist weiterbearbeitet.

Das Beihilfeansuchen muss auf jeden Fall eine ausreichend detaillierte, von einem Planer ausgearbeitete technische Dokumentation enthalten, in der die wesentlichen qualitativen Aspekte der geplanten Investition beschrieben werden, sodass die Zuweisung der Auswahlpunktezahle möglich ist.

2e) Geplantes Budget

Das Gesamtbudget für jede einzelne Maßnahme zur Finanzierung der in den Beihilfeansuchen angegebenen Projekte im gesamten Planungszeitraum wird auf drei Phasen aufgeteilt:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – Phase 1: mindestens 60% der Mittel werden im Zeitraum 2015-2016 bereitgestellt; – Phase 2: mindestens 30% der Mittel werden im Jahr 2017 bereitgestellt; – Phase 3: mindestens 10% der Mittel werden im Jahr 2018 bereitgestellt. |
|---|



2f) Festlegung des Finanzbedarfs für die Beihilfeansuchen:

Die eingereichten Beihilfeansuchen werden bis zur Erschöpfung der Mittel, die gemäß Punkt 2e) für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, genehmigt und zugelassen.

Es gelten die in den Beihilfeansuchen veranschlagten Kosten oder, sofern verfügbar, die Kosten, die von den Technikern der Landesverwaltung auf der Grundlage der Verträge und Angebote überprüft worden sind.

Wenn für ein Beihilfeansuchen die förderfähigen Kosten in der Phase der Festlegung dieser Kosten reduziert werden oder wenn ein Ansuchen in der Auswahlphase abgelehnt wird, können die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel in der Auswahlphase jeder der drei Phasen der Budgetverwendung laut Punkt 2e) für weitere eingereichte Beihilfeansuchen verwendet werden, für die vorher die finanzielle Deckung fehlte.

Um die gesamte Finanzierung der eingegangenen Ansuchen zu ermöglichen und falls in einer der Phasen laut Punkt 2e) die jeweils vorgesehenen Mittel teilweise erschöpft, können für das letzte ausgewählte Beihilfeansuchen Mittel des Budgets der darauffolgenden Phase verwendet werden, sofern der Fehlbetrag nicht mehr als 10% der gesamten Beihilfe für dieses Ansuchen ausmacht.

Im Falle der der gesamten Ausschöpfung der Finanzmittel einer der Phasen laut Punkt 2e), ist es möglich auf die nächstfolgende Phase zuzugreifen (Phase 2 und/oder Phase 3, um die Einreichung und Auswahl von neuen und weiteren Ansuchen ab dem Jahr zu ermöglichen, in dem die Finanzmittel gänzlich ausgeschöpft wurden. In diesem Fall werden die Perioden für die Einreichung und Auswahl der Ansuchen laut der vorhergehenden Punkte 2b) und 2c) eingehalten.

2g) Kommission zur Auswahl der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen werden von den Ämtern ausgewählt, die jeweils für die einzelnen in der Einleitung angeführten Maßnahmen zuständig sind.

Bei der Verwaltungsbehörde wird in den zuständigen Ämtern für jede ELR - Maßnahme eine Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe prüft, ob die in den einzelnen Beihilfeansuchen angegebenen Projektvorhaben die Ziele und den Zweck des ELR verfolgen, und wählt die Beihilfeansuchen aus, die der Strategie und den Zielen der Programmierung des ländlichen Raumes am zweckdienlichsten sind.

Die Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen prüft die in die Zuständigkeit des betreffenden Amtes fallenden Beihilfeansuchen in Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder Natura-2000-Maßnahmen, wie sie in der Einleitung (Verfahren Nr. 2) angegeben sind.

Mitglieder jeder Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen sind jeweils mindestens drei Beamte/Beamtinnen der betreffenden Verwaltungseinheit oder von Verwaltungseinheiten mit gleichen Aufgaben.

Jeder Arbeitsgruppe können Fachleute anderer Einrichtungen zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederzahl der Arbeitsgruppe muss auf jeden Fall ungerade sein.

Die Fachleute der anderen Einrichtungen haben bei der Auswahl kein Stimmrecht. Der Berichterstatter, der den Vorschlag zur Auswahl eines Beihilfeansuchens vorbringt, hat bei der Auswahl ebenfalls kein Stimmrecht. Der Direktor/Die Direktorin des zuständigen Amtes übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgruppe. Die Sitzungsergebnisse der Arbeitsgruppe müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Die genaue Zusammensetzung jeder Arbeitsgruppe wird mit einer späteren Maßnahme des Landes festgelegt.

2h) Beginn der Arbeiten

In der Regel darf mit den im Projekt angegebenen Arbeiten erst nach Mitteilung des Prüfergebnisses der Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen begonnen werden.

Soweit für die verschiedenen Maßnahmen nichts anderes festgelegt ist, kann mit den im Projekt angegebenen Arbeiten bereits nach Einreichung des Beihilfeansuchens begonnen werden, der Antragsteller muss sich aber bewusst sein, dass die reine Entgegennahme des Beihilfeansuchens nicht bedeutet, dass es bereits automatisch genehmigt ist, und er übernimmt die volle Verantwortung für den vorzeitigen Arbeitsbeginn. Wird nämlich mit den Arbeiten bereits nach Einreichung



des Beihilfeansuchens begonnen, das Ansuchen dann aber wegen fehlender Mittel oder nicht erfolgter Auswahl abgelehnt, so darf für dieselben Arbeiten und Bauten nicht ein weiteres Mal ein Ansuchen gestellt werden. Der Antragsteller wird mit dem Antragsformular über die genannten Folgen eines vorzeitigen Arbeitsbeginns informiert und aufgeklärt.

2k) Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die für jede einzelne ELR-Maßnahme eigens festgelegt sind.

2l) Mindestpunktezah!

Die Mindestpunktezah!, die zur qualitativen Genehmigung jedes einzelnen Beihilfeansuchens erreicht werden muss, ist für jede in der Einleitung angeführte ELR - Maßnahme einzeln festgelegt.

2m) Rangliste der zugelassenen Projekte

Die einzelnen Beihilfeansuchen werden durch Erstellung einer Rangliste genehmigt. Die Auswahl-ergebnisse werden auf der Webseite der Landesverwaltung veröffentlicht und den Begünstigten mitgeteilt.

2n) Bearbeitung von Beschwerden

Eventuell eingereichte Beschwerden werden nach den Bestimmungen geprüft, die im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen unter Kapitel 15 „Vorkehrungen zur Durchführung des Programms“, Punkt 15.1.2.2 „Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden“ festgelegt sind.

3) Phase der Genehmigung der Beihilfeansuchen mit Festlegung der förderfähigen Ausgaben

3-a) Angemessenheit der geplanten Ausgabe

Sobald die Beihilfeansuchen in qualitativer Hinsicht ausgewählt worden sind, wird im weiteren Verwaltungsverfahren festgestellt, ob der im Beihilfeansuchen angegebene Betrag der förderfähigen Kosten angemessen ist.

3-b) Technisch-ökonomischer Bearbeitungsbericht

Sei es bei Bauten, die mit weniger als 1.500.000 € veranschlagt sind, sei es bei Bauten, die mit mehr als 1.500.000 € veranschlagt sind, sowie bei allen Bauten, die direkt von der Autonomen Provinz Bozen ausgeführt werden, verfasst der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin in Befolgung des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23, einen Bericht, der der Fachkommission der Autonomen Provinz Bozen zu unterbreiten ist.

Die Fachkommission genehmigt (in der Regel einmal im Monat) die geprüften Beihilfeansuchen, und gibt dazu ein technisch-ökonomisches Gutachten über die Angemessenheit der förderfähigen Kosten ab.

3-c) Funktionale Lose

Zur Optimierung der Ressourcenverwendung kann die Finanzierung einzelner Beihilfeansuchen auch in funktionale Lose unterteilt werden, sofern die geplanten Arbeiten/Bauten vollständig ausgeführt werden und die volle Funktionstüchtigkeit gewährleisten. In diesem Fall ist auch eine Auf- und Abrundung der förderfähigen Ausgabe möglich, die je nach verfügbaren Mitteln und unter Einhaltung des für die Maßnahme festgelegten Höchstbetrages festgelegt wird.

3-d) Dekret

Auf der Grundlage der oben angeführten Verfahrensschritte werden die eingereichten, ausgewählten und als angemessen erklärten Beihilfeansuchen mit Dekret des Direktors/der Direktorin der für die jeweilige Maßnahme zuständigen Abteilung zu den Beihilfen des ELR 2014-2020 bis zur Errei-



chung der insgesamt zulässigen, im Finanzierungsplan der Maßnahme festgelegten Ausgabe zugelassen.

Verfahren Nr. 3 - Beschreibung

Zuständigkeit

Die Verwaltungsbehörde ist für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Genehmigung der Beihilfeansuchen der Antragsteller zuständig.

Verfahrensphasen

Das Verfahren zur Genehmigung der Beihilfeansuchen wird in drei Phasen unterteilt:

- 1) Phase der Information der Zielgruppe,
- 2) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste,
- 3) Phase der Genehmigung der Beihilfeansuchen.

1) Phase der Information der Zielgruppe

Vor der formellen Entgegennahme der Beihilfeansuchen betreiben die Ämter der Verwaltungsbehörde angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe, wobei sie bekanntgeben, welche Dokumentation eingereicht werden muss, wie das Auswahlverfahren abläuft und innerhalb welcher Fristen die Beihilfeansuchen eingereicht werden müssen, und indem sie die entsprechenden Formulare veröffentlichen.

2) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste

2a) Verfahren für die Einreichung der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen können mit dem Verfahren der „offenen Anlaufstelle“ eingereicht werden.

2b) Frist für die Einreichung der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum 2015-2020 vom 1. Jänner bis 31. Juli jeden Jahres eingereicht werden.

Einreichfrist	
– Maßnahme 6.1 (Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte)	1. Jänner – 31. Juli

2c) Frist für die Auswahl der Beihilfeansuchen

Die im ersten Halbjahr eingereichten Ansuchen werden vom 1. August bis 31. Dezember bearbeitet:

Auswahlfrist	
– Maßnahme 6.1 (Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte)	1. August - 31. Dezember

2d) Anforderungen an die Beihilfeansuchen

Den Beihilfeansuchen muss der Betriebsplan beigelegt werden, der zum Zwecke der Auswahl und der Erstellung der Rangliste geprüft wird. In der Auswahlphase sind keine Ergänzungen oder Änderungen erlaubt; diese dürfen, wie im genehmigten ELR festgelegt, erst in der Ausführungsphase vorgebracht werden.

Wird der Betriebsplan nicht zusammen mit dem Ansuchen eingereicht oder ist er nicht vollständig, so wird das Ansuchen von der Rangliste ausgeschlossen.

2e) Geplantes Budget



Das Gesamtbudget für die Maßnahme zur Finanzierung der in den Beihilfeansuchen angegebenen Projekte im gesamten Planungszeitraum wird auf drei Phasen aufgeteilt:

- 60% der Mittel werden im Zeitraum 2015-2016 bereitgestellt;
- 30% der Mittel werden im Jahr 2017 bereitgestellt;
- 10% der Mittel werden im Jahr 2018 bereitgestellt.

2f) Festlegung des Finanzbedarfs für die Beihilfeansuchen

Die eingereichten Beihilfeansuchen werden bis zur Erschöpfung der Mittel, die gemäß Punkt 2e) für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, genehmigt und zugelassen. Wenn ein Ansuchen in der Auswahlphase abgelehnt wird, können die dadurch frei werdenden Mittel in den darauffolgenden Jahren verwendet werden.

Die Prämie wird als Pauschalbeitrag gewährt. Die Prämienhöhe wird nach den Vorschriften des genehmigten ELR festgelegt. Es wird keine Analyse der förderfähigen Kosten vorgenommen.

2g) Kommission zur Auswahl der Beihilfeansuchen

Mit der Bewertung der Betriebspläne, der Zuweisung der Punkte und der Erstellung der Rangliste wird eine Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung „Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen“ betraut.

Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen sind mindestens drei Beamte/Beamtinnen des zuständigen Amtes oder von Verwaltungseinheiten mit gleichen Aufgaben. Die Mitgliederzahl der Arbeitsgruppe muss auf jeden Fall ungerade sein.

Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zur Auswahl der Beihilfeansuchen können bei der Auswahl Fachleute anderer Einrichtungen zur Seite gestellt werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Der Berichterstatter, der den Vorschlag zur Auswahl eines Beihilfeansuchens vorbringt, ist ebenfalls nicht stimmberechtigt. Der Direktor/Die Direktorin des zuständigen Amtes übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgruppe. Die Sitzungsergebnisse der Arbeitsgruppe müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Die genaue Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird mit einer späteren Maßnahme des Landes festgelegt.

2h) Beginn der Umsetzung des Betriebsplans

Mit der Umsetzung des Betriebsplans darf nach Einreichung des Beihilfeansuchens begonnen werden, der Antragsteller muss sich aber bewusst sein, dass die reine Entgegennahme des Beihilfeansuchens nicht bedeutet, dass es bereits automatisch genehmigt ist, und er übernimmt die volle Verantwortung für die Umsetzung des Betriebsplans vor der effektiven Genehmigung des Beihilfeansuchens. Der/Die Betroffene muss dem zuständigen Amt den Beginn der Umsetzung des Betriebsplans mitteilen. Stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung oder wird das Ansuchen in der Auswahlphase abgelehnt, kann der/die Betroffene ein neues Ansuchen einreichen, sofern die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind. Wurde mit der Umsetzung des Betriebsplans bereits begonnen, muss ein neuer Betriebsplan mit neuen Zielen oder neuen Vorhaben vorgelegt werden.

2k) Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die für diese Maßnahme festgelegt sind.

2l) Mindestpunktezah!

Die Mindestpunktezah!, die für die Genehmigung des einzelnen Beihilfeansuchens in qualitativer Hinsicht erreicht werden muss, wird im entsprechenden Prüfbogen angegeben.

2m) Rangliste der zugelassenen Projekte

Die einzelnen Beihilfeansuchen werden durch Erstellung einer Rangliste genehmigt. Die Auswahlsergebnisse werden auf der Webseite der Landesverwaltung veröffentlicht und den Begünstigten mitgeteilt.

2n) Bearbeitung von Beschwerden

Eventuell eingereichte Beschwerden werden nach den Bestimmungen geprüft, die im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen unter Kapi-



tel 15 „Vorkehrungen zur Durchführung des Programms“, Punkt 15.1.2.2 „Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden“ festgelegt sind.

3) Genehmigung der Beihilfeansuchen

3a) Dekret

Auf der Grundlage der oben angeführten Verfahrensschritte werden die eingereichten, ausgewählten und als angemessen erklärten Beihilfeansuchen mit Dekret des Direktors/der Direktorin der zuständigen Abteilung zu den Beihilfen des ELR 2014-2020 zugelassen.

Verfahren 4 – Beschreibung:

Maßnahme 8.6 – Beschreibung

Zuständigkeit:

Die Verwaltungsbehörde ist für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Genehmigung der Beihilfeansuchen der Antragsteller zuständig.

Die Abteilung 32 – Amt für Bergwirtschaft trägt die Verantwortung für die Verfahrensphasen der Maßnahme 8.6 „Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ liegt bei.

Verfahrensphasen:

Das Verfahren zur Genehmigung der Beihilfeansuchen wird in 2 Phasen unterteilt:

- 1) Phase der Entgegennahme der Beihilfeansuchen
- 2) Phase der Bearbeitung der Beihilfeansuchen

1) Phase der Entgegennahme der Beitragsansuchen

1a) Verfahren zur Einreichung der Beihilfeansuchen

Das Verfahren erfolgt mit der Bekanntmachung einer Ausschreibung, die folgende Angaben enthält:

- Allgemeine Ziele der Maßnahme 8.6, „Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftliche Erzeugnisse“;
- Die Zugangsvoraussetzungen und -kriterien;
- Prioritäten und Auswahlkriterien;
- Zielgruppen der Maßnahmen;
- Summe des für die Ausschreibung bereitgestellten Gesamtbeitrages;
- Ausschreibungsfrist (60 Tage) und Termin für die Einreichung der Beihilfeansuchen domande di aiuto;
- Weitere Informationen und Kontaktadressen für die Einreichung des Beihilfeansuchens.

Anlagen:

- Vordruck des Beihilfeansuchens;
- Check-list der für die Einreichung des Beihilfeansuchens notwendigen Unterlagen.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung (1 Ausschreibung/Jahr) erfolgt über das Südtiroler Bürgernetz auf der Website der Abteilung 32.



1b) Zugang

Interessierte reichen das Beihilfeansuchen und die entsprechenden Anlagen innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist ein. Die Einreichung des Gesuchs erfolgt in Papierform beim in der Ausschreibung angegebenen Amt.

1c) Bedingungen für die Annahme der Beihilfeansuchen

- Vollständigkeit der anagrafischen Daten des Antragstellers und der in der Ausschreibung vorgesehenen Unterlagen.

1d) Entgegennahme der Beihilfeansuchen

- Der Beamte/Die Beamtin, der/die mit der Entgegennahme und der Bearbeitung der Beihilfeansuchen betraut wurde, protokolliert den Eingang des Ansuchens und teilt das standardmäßig vorgesehene Aktenzeichen zu (z.B. Akte Nr. 1-8.6-2016, fortlaufende Eingangsnummer, Bezugsjahr);
- Der Beamte/Die Beamtin kontrolliert anhand einer eigenen Checkliste, ob die eingereichte Dokumentation vollständig ist.

2) Phase der Bearbeitung der Beihilfeansuchen

2a) Bearbeitung der Beihilfeansuchen

Der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin bewertet das Beihilfeansuchen und füllt die Checkliste mit den Auswahlkriterien aus und erstellt die Liste der Rangordnung der eingegangenen Beihilfeansuchen nach Priorität.

Anschließend verfasst der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin einen Bearbeitungsbericht für die Fachkommission, damit sie die um die Beihilfeansuchen als zulässig genehmigen kann.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Bearbeitungsberichts genehmigt die Fachkommission für jedes einzelne Beihilfeansuchen den zulässigen Beitrag.

Die Entscheidungen der Fachkommission werden in einem Bewertungsprotokoll zusammengefasst.

2b) Genehmigung der Beihilfeansuchen

Die von der Fachkommission genehmigten Beihilfeansuchen und der entsprechende Beitrag - getrennt nach Anteil der EU, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen - werden mit Dekret des Abteilungsdirektors genehmigt.

2c) Mitteilung der Genehmigung oder Ablehnung an den Antragsteller

Der zuständige Sachbearbeiter/Die zuständige Sachbearbeiterin teilt dem Antragsteller mittels protokolliertem Schreiben das Bearbeitungsergebnis (Genehmigung oder Ablehnung) mit. Im Falle von Vorschriften wird der künftige Begünstigte aufgefordert, die eingereichte Dokumentation innerhalb von 30 Tagen zu vervollständigen.

Verfahren der Maßnahmen 4.4, 7.5, 8.3 - A), 8.5 - B) – Beschreibung der Maßnahmen Natura 2000 und der in Eigenregie durchgeführten forstlichen Maßnahmen:

Zuständigkeit:



Die Verwaltungsbehörde ist für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Genehmigung der von den Forstinspektoren eingereichten Beihilfeansuchen. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung ist für die Programmierung, Planung und Auswahl sowie für die Endabnahme der Vorhaben zuständig.

Verfahrensphasen:

Das Verfahren zur Genehmigung der Beihilfeansuchen wird in 3 Phasen unterteilt:

- a) Phase der Information der Zielgruppe;
- b) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste;
- c) Phase der Genehmigung der Beihilfeansuchen und der Rangordnung mit Festlegung der förderfähigen Ausgaben.

1) Phase der Information der Zielgruppe

Vor der formellen Entgegennahme der Beihilfeansuchen betreiben die Ämter der Verwaltungsbehörde angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe, wobei sie bekanntgeben, welche Dokumentation eingereicht werden muss, wie das Auswahlverfahren abläuft und innerhalb welcher Fristen die Beihilfeansuchen eingereicht werden müssen, und indem sie die entsprechenden Formulare veröffentlichen.

2) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste

2a) Verfahren für die Einreichung der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen können mit dem Verfahren des „offenen Schalters“ (Stop-and-go-Verfahren) eingereicht werden.

2b) Fristen für die Einreichung der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum 2015-2020 jedes Jahr innerhalb der drei folgenden Dreimonatsfristen eingereicht werden:

Einreichfristen			
– Erste Frist	November	Dezember	Jänner
– Zweite Frist	März	April	Mai
– Dritte Frist	Juli	August	September

2c) Fristen für die Auswahl der Beihilfeansuchen

Die Beihilfeansuchen, die jährlich innerhalb der drei Einreichfristen einlangen, werden in den jeweils darauffolgenden, nachstehend angeführten Monaten bewertet:

Auswahlfristen	
– Erste Frist	Februar
– Zweite Frist	Juni
– Dritte Frist	Oktober

2d) Anforderungen an die Beihilfeansuchen

Den Beihilfeansuchen müssen das Ausführungsprojekt und die erforderliche Dokumentation beigelegt werden, die je nach dem Verfahren, das für die jeweilige Maßnahme festgelegt ist, bestimmt wird. Erhält der Begünstigte von dem Amt, dem der/die mit dem Zulassungsverfahren betraute Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin angehört, die Mitteilung, dass das Beihilfeansuchen zulässig ist, jedoch Mängel aufweist, kann er die erforderliche Dokumentation auf begründeten Antrag innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung ergänzen und vervollständigen. Wird die für das Beihilfeansuchen erforderliche Dokumentation bis zum Ablauf der betreffenden Einreichfrist laut



Punkt 2b) vervollständigt, so wird das Beihilfeansuchen in der unmittelbar folgenden Auswahlfrist weiterbearbeitet, ansonsten wird es abgelehnt.

Das Beihilfeansuchen muss auf jeden Fall eine ausreichend detaillierte, von einem Planer ausgearbeitete technische Dokumentation enthalten, in der die wesentlichen qualitativen Aspekte der geplanten Investition beschrieben werden, sodass die Zuweisung der Auswahlpunktezahls möglich ist.

2e) Geplantes Budget

Das Gesamtbudget für jede einzelne Maßnahme zur Finanzierung der in den Beihilfeansuchen angegebenen Projekte im gesamten Planungszeitraum wird auf drei Phasen aufgeteilt:

- Phase 1: mindestens 60% der Mittel werden im Zeitraum 2015-2016 bereitgestellt;
- Phase 2: mindestens 30% der Mittel werden im Jahr 2017 bereitgestellt;
- Phase 3: mindestens 10% der Mittel werden im Jahr 2018 bereitgestellt.

2f) Festlegung des Finanzbedarfs für die Beihilfeansuchen:

Die eingereichten Beihilfeansuchen werden bis zur Erschöpfung der Mittel, die gemäß Punkt 2e) für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, genehmigt und zugelassen.

Es gelten die Kosten der Kostenvoranschläge der Beihilfeansuchen, welche aufgrund des Landespreisverzeichnisses erstellt worden sind oder, sofern nicht verfügbar, die Kosten, die von den Technikern der Landesverwaltung auf der Grundlage von Angeboten überprüft worden sind.

Wenn für ein Beihilfeansuchen die förderfähigen Kosten in der Phase der Festlegung dieser Kosten reduziert werden oder wenn ein Ansuchen in der Auswahlphase abgelehnt wird, können die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel in der Auswahlphase jeder der drei Phasen der Budgetverwendung laut Punkt 2e) für weitere eingereichte Beihilfeansuchen verwendet werden, für die vorher die finanzielle Deckung fehlte.

Sind in einer der Phasen laut Punkt 2e) die jeweils vorgesehenen Mittel erschöpft, können für das letzte ausgewählte Beihilfeansuchen Mittel des Budgets der darauffolgenden Phase verwendet werden, sofern der Fehlbetrag nicht mehr als 10% der gesamten Beihilfe für dieses Ansuchen ausmacht.

2g) "Auswahl der Beihilfeansuchen":

Die Beihilfeansuchen werden von den Ämtern, die jeweils für die einzelnen in der Einleitung angeführten Maßnahmen zuständig sind, aufgrund der eigens für jede Maßnahme des ELR festgelegten Auswahlkriterien ausgewählt und bewertet. Die Mindestpunktezahls für die qualitative Genehmigung jedes eingereichten Beihilfeansuchens ist für jede in der Einleitung angeführte Maßnahme des ELR definiert.

3) Phase der Genehmigung der Beihilfeansuchen mit Festlegung der förderfähigen Ausgaben:

3-a) Angemessenheit der geplanten Ausgabe

Sobald die Beihilfeansuchen in qualitativer Hinsicht ausgewählt worden sind, wird im weiteren Verwaltungsverfahren festgestellt, ob der im Beihilfeansuchen angegebene Betrag der förderfähigen Kosten angemessen ist.

3-b) Technisch-ökonomischer Bearbeitungsbericht

Sei es bei Bauten, die mit weniger als 1.500.000 € veranschlagt sind, sei es bei Bauten, die mit mehr als 1.500.000 € veranschlagt sind, sowie bei allen Bauten, die direkt von der Autonomen



Provinz Bozen ausgeführt werden, verfasst der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin in Befolgung des Landesgesetzes vom 19. November 1993, Nr. 23, einen Bericht, der der Fachkommission der Autonomen Provinz Bozen zu unterbreiten ist.

Die Fachkommission genehmigt (in der Regel einmal im Monat) die geprüften Beihilfeansuchen, und gibt dazu ein technisch-ökonomisches Gutachten über die Angemessenheit der förderfähigen Kosten ab.

3-c) Funktionale Lose

Zur Optimierung der Ressourcenverwendung kann die Finanzierung einzelner Beihilfeansuchen auch in funktionale Lose unterteilt werden, sofern die geplanten Arbeiten/Bauten vollständig ausgeführt werden und die volle Funktionstüchtigkeit gewährleisten. In diesem Fall ist auch eine Auf- und Abrundung der förderfähigen Ausgabe möglich, die je nach verfügbaren Mitteln und unter Einhaltung des für die Maßnahme festgelegten Höchstbetrages festgelegt wird.

3-d) Dekret

Auf der Grundlage der oben angeführten Verfahrensschritte werden die eingereichten, ausgewählten und als angemessen erklärten Beihilfeansuchen mit Dekret des Direktors/der Direktorin der für die jeweilige Maßnahme zuständigen Abteilung zu den Beihilfen des ELR 2014-2020 bis zur Erreichung der insgesamt zulässigen, im Finanzierungsplan der Maßnahme festgelegten Ausgabe zugelassen.

Verfahren der Maßnahmen 8.3 - B) e 8.5 A) – Beschreibung der forstlichen Maßnahmen:

Zuständigkeit:

Die Verwaltungsbehörde ist für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Genehmigung der von den Forstinspektoraten oder der Abteilung 28 eingereichten Beihilfeansuchen zuständig.

Verfahrensphasen:

Das Verfahren zur Genehmigung der Beihilfeansuchen wird in 3 Phasen unterteilt:

- a. Phase der Information der Zielgruppe;
- b. Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste;
- c. Phase der Genehmigung der Beihilfeansuchen und der Rangordnung mit Festlegung der förderfähigen Ausgaben.

1) Phase der Information der Zielgruppe

Vor der formellen Entgegennahme der Beihilfeansuchen betreiben die Ämter der Verwaltungsbehörde angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe, wobei sie bekanntgeben, welche Dokumentation eingereicht werden muss, wie das Auswahlverfahren abläuft und innerhalb welcher Fristen die Beihilfeansuchen eingereicht werden müssen, und indem sie die entsprechenden Formulare veröffentlichen.

2) Phase der Auswahl der Beihilfeansuchen mit Erstellung einer Rangliste

2a) Verfahren für die Einreichung der Beihilfeansuchen:

Die Beihilfeansuchen können mit dem Verfahren des „offenen Schalters“ eingereicht werden. Die Einreichung der Dokumentation erfolgt in Papierform bei den Forststationen.

2b) Fristen für die Einreichung der Beitragsansuchen:

Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum 2015-2020 vom 1. November bis 31. Juli jedes Jahres eingereicht werden.



2c) Bedingungen für die Annahme der Beihilfeansuchen:

Den Beihilfeansuchen wird die Erhebungsniederschrift und die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten beigelegt, die entsprechenden Vordrucke werden von der Verwaltungsbehörde vorbereitet sowie die von der Forstbehörde ausgefüllte und unterschriebene Checklist mit den Auswahlkriterien. Der komplette Akt wird dem zuständigen Amt der Verwaltungsbehörde übermittelt.

2d) Fristen für die Einreichung der Beihilfeansuchen:

Die eingereichten Beitragsansuchen werden jeweils in drei Einreichfristen bewertet: Der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin bewertet das Beihilfeansuchen und füllt die Checkliste der Auswahlkriterien aus und erstellt schließlich die Liste der Rangordnung der eingereichten Beihilfeansuchen nach Priorität.

Auswahlfristen	
– Erste Frist	Februar
– Zweite Frist	Mai
– Dritte Frist	August

2e) Geplantes Budget:

Das Gesamtbudget für die Maßnahme für den gesamten Planungszeitraum zur Finanzierung der Beihilfeansuchen wird in 5 gleiche jährliche Quoten aufgeteilt. Im Falle der Erschöpfung der von den verschiedenen Phasen vorgesehenen Mittel werden die fehlenden Mittel vom Budget der folgenden Phase bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamtbeihilfe entnommen. Die Beihilfe wird als Beitrag aufgrund von Standardkosten gewährt. Die Prämienhöhe wird nach Vorschriften des genehmigten ELR festgelegt. Es wird keine Analyse der förderfähigen Kosten vorgenommen.

Anschließend verfasst der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin einen Bearbeitungsbericht für die Fachkommission, um die Zulässigkeit der Beitragsgesuche zu genehmigen. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Bearbeitungsberichts genehmigt die Technische Kommission den zulässigen Beitrag für jedes Beitragsgesuch. Die von der Technischen Kommission getätigten Entscheidungen werden in einem Bewertungsprotokoll zusammengefasst.

2f) Genehmigung der Beihilfeansuchen

Die von der Fachkommission genehmigten Beihilfeansuchen und der entsprechende Beitrag - getrennt nach Anteil der EU, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen - werden mit Dekret des Abteilungsdirektors genehmigt.

2g) Mitteilung der Genehmigung oder Ablehnung an den Antragsteller

Der zuständige Sachbearbeiter/Die zuständige Sachbearbeiterin teilt dem Antragsteller mittels protokolliertem Schreiben das Bearbeitungsergebnis (Genehmigung oder Ablehnung) mit. Im Falle von Vorschriften wird der künftige Begünstigte aufgefordert, die eingereichte Dokumentation innerhalb von 30 Tagen zu vervollständigen.

2h) Bearbeitung von Beschwerden

Eventuell eingereichte Beschwerden werden nach den Bestimmungen geprüft, die im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen unter Kapitel 15 „Vorkehrungen zur Durchführung des Programms“, Punkt 15.1.2.2 „Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden“ festgelegt sind.



Auswahlkriterien

Maßnahme 1 - Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen – Auswahlkriterien

Auswahlgrundsätze – Allgemeines

Die Autonome Provinz Bozen genehmigt die Auswahlkriterien, nachdem sie deren Übereinstimmung und Kohärenz mit den im Folgenden angeführten Grundsätzen geprüft hat. Zur Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen Innovation, Umwelt, Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels und Anpassung an diese Auswirkungen berücksichtigt. Allfällige auf bestimmte Gebiete beschränkte Auswahlkriterien müssen in Hinsicht auf die Strategie des vorliegenden ELR begründet werden. Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und messbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss durch Zuweisung einer Punktezahl für jedes festgelegte Auswahlkriterium erfolgen.

Zur Festlegung der Auswahlkriterien verwendete Grundsätze

A) Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung

Damit die Beihilfeansuchen, die im Rahmen der Ausschreibung eingereicht werden, genehmigt werden können, müssen sie wenigstens einem der folgenden drei Grundsätze entsprechen:

1. Grundsätze für die Auswahl betreffend die Begünstigten (Anbieter von Bildungsmaßnahmen):

1.1 Vorrang haben Antragsteller, die über eine nachgewiesene Lehrerfahrung und die größere Bildungskapazität in den spezifischen Bereichen verfügen.

2. Grundsätze für die Auswahl betreffend den Projektinhalt, in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit:

2.1 Vorrang haben Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer, die zur Umsetzung der Prioritäten und Schwerpunkte beitragen.

2.2 Vorrang haben Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer zu folgenden Themen (immer und/oder):

- Umweltschutz,
- effiziente Ressourcennutzung,
- Ökologie und umweltgerechte Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft,
- Beteiligung an Agrarumweltmaßnahmen.

2.3 Vorrang haben Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer mit Schwerpunkt auf folgenden Aspekten (immer und/oder)

- Wachstum und wirtschaftliche und unternehmerische Entwicklung der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betriebe,
- Ausbau der kurzen Versorgungswege.

2.4 Vorrang haben Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer (immer und/oder)

- zugunsten von Personen, die in besonders benachteiligten ländlichen Gebieten wohnen,
- die dem Generationenwechsel dienen.

3. Grundsätze für die Auswahl betreffend das Projektmanagement:



3.1 Vorrang haben Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer, die eine Zusammenarbeit verschiedener Partner vorsehen.

Anmerkung:

Anhang - Auflistung der Kriterien für die Zulassung der Vorhaben (Beihilfeansuchen).

Die Kriterien für die Zulassung der Vorhaben stützen sich, abgesehen von der Einhaltung der Verordnungen und der Berücksichtigung der Prioritäten und Schwerpunkte des ELR, auf zwei Grundsätze und die entsprechenden Vorrangskriterien. Für die beiden Untermaßnahmen 1.1 und 1.2 der Maßnahme 1 gelten dieselben Zulassungskriterien (Artikel 14).

Bei der Zuweisung der Punkte für die im Anhang angekreuzten Angaben dürfen unter Ziffer 1.1 bei der Frage Nr. 1 und unter Ziffer 2.1 bei der Frage Nr. 3 die Punkte nur für eine der möglichen Antworten vergeben werden. Die Bewertung jedes einzelnen Beihilfeansuchens erfolgt anhand eines eigenen beiliegenden Prüfbogens - Auflistung der Kriterien für die Zulassung der Vorhaben.

Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 100/100, die erforderliche Mindestpunktezahl 60/100.

Bewertung von Amts wegen: Ansuchen mit gleicher Punktezahl:

a) Entgegennahme der Ansuchen:

Wer um einen Beitrag ansucht, muss unter Beachtung der vorgegebenen Richtlinien das entsprechende Ansuchen auf einem bereitgestellten Antragsformular einreichen.

Die Beihilfeansuchen werden in eine Rangliste aufgenommen, die nach Eingangsdatum erstellt wird (Datum und Protokollnummer).

b) Ansuchen mit gleicher Punktezahl:

Es werden alle zulässigen Beihilfeansuchen bis zur Erschöpfung der Mittel berücksichtigt, die für den in der betreffenden Ausschreibung vorgesehenen Beitrag zur Verfügung stehen.

Erreichen zwei Beihilfeansuchen die gleiche Punktezahl, wird auf jeden Fall das zuerst eingereichte Ansuchen finanziert.

Kann für eine Beihilfeansuchen im Rahmen der laufenden Ausschreibung kein Beitrag gewährt werden, kann der Interessierte das Ansuchen bei einer späteren Ausschreibung erneut vorlegen.

B) Abteilung Forstwirtschaft

Grundsätze für die Auswahl der Projekte:

1) Vorrang haben Bildungsvorhaben zur Erweiterung und Verbreitung von technischen und beruflichen Kompetenzen, die für eine unternehmerische und ökologisch nachhaltige forstwirtschaftliche Tätigkeit notwendig sind.

Maximal erreichbare Punktezahl: 70 Punkte

Erforderliche Mindestpunktezahl: 25 Punkte

Bewertung von Amts wegen:

a) Bei „technischen“ Kursen sind die Punkte für eine eventuelle Erweiterung der ökologischen Kompetenzen bereits in der Punktezahl von 50 Punkten enthalten, weshalb dafür nicht weitere 20 Punkte vergeben werden.

b) Bei Beihilfeansuchen mit gleicher Punktezahl hat das zuerst eingereichte Ansuchen Vorrang.



A) Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung

Anhang - Auflistung der Kriterien für die Zulassung der Vorhaben

Bearbeitungsphase: Bogen zur Prüfung der Zulässigkeit der Vorhaben (Beihilfeansuchen)

M01 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14, Absatz 1 VO (EU) Nr. 808/2014)

Untermaßnahme 1.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen – Bildungsmaßnahmen

Untermaßnahme 1.2 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen – Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Höchstpunktezahl	
1.1	100
1.2	

**Ausschreibung
Nr. xx
Jahr 201x**

Kriterien für die Zulassung zur Auswahl der Beihilfeansuchen

Bewertung

Frage Nr.	Höchstpunktezahl 100/100	Mindestpunktezahl 60/100	nicht zulässig
-----------	-----------------------------	-----------------------------	----------------

Aktenzeichen und Projekttitel

Begründung für die Zuteilung einer niedrigeren oder gar keiner Punktezahl

1. Grundsätze für die Auswahl betreffend die Begünstigten (Anbieter von Bildungsmaßnahmen)

1.1 Vorrang für Antragsteller, die über eine nachgewiesene Lehrerfahrung und die größere Bildungskapazität in den spezifischen Bereichen verfügen

Öffentliche Schulen oder vergleichbare Einrichtungen im jeweiligen Bereich, die die Vorfinanzierung gewährleisten können

Dienstleister im Bildungsbereich oder vergleichbare Einrichtungen, die die Vorfinanzierung gewährleisten können

Nachgewiesene Lehrerfahrung des einzusetzenden eigenen Personals (z.B. Lebenslauf, Referenzen, Zertifizierungen usw. der Stelle und/oder der internen und/oder externen beim Vorhaben beteiligten Referenten)

	6	1,0	0
1	1	0,0	0
	1	0,0	0
2	5	1,0	0

2. Grundsätze für die Auswahl betreffend den Inhalt der Projekte, in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit

2.1 Vorrang für Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer, die zur Umsetzung der Prioritäten und Schwerpunkte beitragen

*Beschriebener Lernweg laut Plattform „Lernwege mit Abschlussprüfung“ (Beschluss der LR Nr. 1538/2012)
Geplanter Bildungsweg auf Plattform „Lernwege mit Abschlussprüfung“ (Beschluss der LR Nr. 1538/2012)*

3 *Auflistung der Arbeitsgruppe für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen „bottom up“ (Untermaßnahme 1.2)*

Tätigkeit in der Fortbildung, Weiterbildung (lifelong learning) und Information, die nicht unter die zwei vorhergehenden Punkte fällt

	18	14,0	0
3	10	5,0	0
	8	4,0	0
	10	5,0	0
4	8	4,0	0

2.2 Vorrang für Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer zu folgenden Themen (immer und/oder)

Umweltschutz

	32	18,0	0
5	8	4,5	0



effiziente Ressourcennutzung
 Ökologie und umweltgerechte Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft
 Beteiligung an Agrarumweltmaßnahmen

2.3 Vorrang für Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer mit Schwerpunkt auf folgenden Aspekten (immer und/oder)
 Wachstum und wirtschaftliche und unternehmerische Entwicklung der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betriebe
 Ausbau der kurzen Versorgungswege

2.4 Vorrang für Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer (immer und/oder)
 zugunsten von Jugendlichen
 zugunsten von Personen, die in besonders benachteiligten ländlichen Gebieten wohnen
 die dem Generationenwechsel dienen.

3. Grundsätze für die Auswahl betreffend das Projektmanagement

2.1 Vorrang für Bildungsmaßnahmen und Wissenstransfer, die eine Zusammenarbeit verschiedener Partner vorsehen
 mehr als 1 Projektpartner, der eigene Ressourcen zur Verfügung stellt
 mehr als 1 Projektpartner, der für seine Projektausgaben eine Rechnungslegung macht

2.2 Bewertung von Amts wegen: Kriterien für die Zulassung der eingereichten Beihilfeansuchen

Rangliste: Eingangsdatum und Protokollnummer des Beihilfeansuchens nach Ablauf der Ausschreibungsfrist
 Im Falle unvollständig eingereichter Dokumentation kann der Antragsteller das Beihilfeansuchen innerhalb von 30 Tagen vervollständigen

6	8	4,5	0
7	8	4,5	0
8	8	4,5	0

	10	9,0	0
9	8	4,5	0
10	8	4,5	0

	24	13,5	0
11	8	4,5	0
12	8	4,5	0
13	8	4,5	0

	10	4,5	0
14	7	3,5	0
15	3	1,0	0

keine Punkte

Ausschreibung Nr./Jahr
 /letzte drei Ziffern der Protokollnummer
 von der Verwaltungsbehörde bereitgestellte Bögen - M01

End-
 bewertung in
 Hunderstel

Mindestpunktezahl 60/100 -
 Höchstpunktezahl 100/100

--	--	--	--

--	--	--	--

Schlussbemerkung für die Bewertung



Maßnahme 1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen – Auswahlkriterien

B) Abteilung Forstwirtschaft:

Berechnung der Punktezahl:

	Kriterium		Punkte
1	Vorhaben zur Erweiterung und Verbreitung von technischen und beruflichen Kompetenzen, die für eine unternehmerische und ökologisch nachhaltige forstwirtschaftliche Tätigkeit notwendig sind		50
2	Vorhaben zur Erweiterung und Verbreitung der ökologischen Kompetenzen		20
3	Gesamtzahl der am Kurs Teilnehmenden pro Ansuchen:		
		bis zu 20 Teilnehmende	5
		von 21 bis 50 Teilnehmende	10
		von 51 bis 100 Teilnehmende	15
		mehr als 100 Teilnehmende	20
Gesamtpunktezahl			

Mindestpunktezahl: 25 Punkte

Höchstpunktezahl: 70 Punkte

Untermaßnahme 4.1 – Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden nachfolgenden Kriterien ausgewählt und zur Finanzierung zugelassen:

Berechnung der Punktezahl:

Auswahlgrundsatz	Auswahlkriterium	NEIN	JA
Investitionen von Viehhaltungsbetrieben im Berggebiet, die unter erschwerten Klima- und Umweltbedingungen arbeiten	Landwirtschaftliche Betriebe, die Erschwernispunkte aufweisen		Bis zu 40 Erschwernispunkte: 10 Punkte
			Ab 41 Erschwernispunkte: 20 Punkte
			Ab 75 Erschwernispunkte: 30 Punkte
Investitionen, die das Jungunternehmertum und den Generationenwechsel in der Landwirtschaft unterstützen	Junglandwirte unter 40 Jahren	0	30
Investitionen von Viehhaltungsbetrieben mit biologischer Produktion	Betriebe mit biologischer Produktion, auch Umstellungsbetriebe	0	30
Investitionen von Viehhaltungsbetrieben im Berggebiet zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere und der Tierhygiene	Bau, Sanierung und Ausbau von Laufställen	10	30
Investitionen, mit denen der Einsatz erneuerbarer Energiequellen zur Trocknung des Viehfutters unterstützt wird	Projekte, die den Bau einer Heutrocknungsanlage mit Nutzung sonnen erwärmter Luft vorsehen	0	20
Investitionen, welche die ökologischen Aspekte und die Umweltverträglichkeit der Viehhaltung im Berggebiet fördern	Projekte, die den Bau oder die Sanierung von überdachten Lagerstätten vorsehen: Mistlegen mit Dach, überdachte Jauche- und Güllegruben	0	15

Mindestpunktezahl:

Damit ein Projekt in qualitativer Hinsicht genehmigt werden kann, müssen insgesamt mindestens 55 Punkte erreicht werden.



Untermaßnahme 4.2 – Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten laut Anhang I des Vertrages

Auswahlkriterien	
Auswahlgrundsatz 1) Investitionen in die Produktionssektoren (Milch- und Molke-reisektor), die am meisten zur Erhaltung der heimischen Landwirtschaft im Berg-gebiet beitragen	PUNKTEZAHL
1-A) Milch- und Molkereisektor	30
1-B) Sektor Wein und Kellerwirtschaft	15
1-C) Sektor Obst- und Gemüsebau (verarbeitetes Produkt)	10
1-D) Sektor Obst- und Gemüsebau (Frischprodukt)	5

Auswahlgrundsatz 2) Investitionen, die zu Innovationen in Form neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Techniken bei der Vermarktung und/oder bei der Ver-arbeitung von landwirtschaftlichen Produkten des begünstigten Unternehmens beitragen	PUNKTEZAHL
2-A) Sektor Obst- und Gemüsebau (Frischprodukt):	
2-A-1) Schaffung von Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre durch den Einsatz von DCA/DCA-light-Systemen (Dynamisch kontrollierte Atmosphäre)	15
2-A-2) Schaffung von Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre durch den Einsatz von ILOS- oder ILOS+Systemen (Intelligent Low Oxygen preservation System)	15
2-A-3) Schaffung von vollautomatisierten Hochregallagern (Hochregallager)	10
2-A-4) Einführung neuer Produktionsverfahren und/oder neuer Techniken zur Steigerung der Qualität des Endprodukts (weniger Produktverlust, weniger Schä-den durch Pflanzenkrankheiten bei der Lagerung, längere Lagerungszeiten, bes-sere Qualität und Hygiene bei der Produktsortierung, bessere Qualität und Hygie-ne bei der Produktverarbeitung) (mit Alternativenergie betriebene und herkömmli-che Kühlzellen)	5
2-A-5) Verbesserung der Logistik zur Steigerung der Qualität des Endprodukts	5
2-B) Sektor Obst- und Gemüsebau (verarbeitetes Produkt):	
2-B-1) Einführung neuer Produkte	15
2-B-2) Einführung neuer Produktionsverfahren und/oder neuer Techniken zur Steigerung der Qualität des Endprodukts	10
2-B-3) Verbesserung der Logistik zur Steigerung der Qualität des Endprodukts	5
2-B-4) Verbesserung neuer Verfahren und/oder Techniken zur Einführung von CIP-Anlagen (Cleaning in place)	5
2-C) Sektor Wein und Kellerwirtschaft:	
2-C-1) Einführung neuer Produktionsverfahren zur Steigerung der Qualität des Endprodukts: Abfüllung in 7/10-Flaschen, Barriquealterung usw.	15
2-C-2) Einführung neuer Produktionsverfahren und/oder neuer Techniken zur Steigerung der Qualität des Endprodukts	10
2-C-3) Verbesserung der Logistik zur Steigerung der Qualität des Endprodukts	5
2-D) Milch- und Molkereisektor:	
2-D-1) Einführung neuer Produkte	15
2-D-2) Einführung neuer Produktionsverfahren, neuer Techniken und/oder neuer Maschinen und Geräte, mit denen die Qualität des Endprodukts und/oder des Zwischenprodukts und/oder der Verarbeitungsgrad der Frischmilch gesteigert wird	10



2-D-3) Verbesserung der Logistik zur Steigerung der Qualität des Endprodukts	5
2-D-4) Verbesserung neuer Verfahren und/oder Techniken zur Einführung von CIP-Anlagen (Cleaning in place)	5

Auswahlgrundsatz 3) Investitionen, die zur Steigerung der zertifizierten Produktion beitragen	PUNKTEZAHL
3-A) Sektor Obst- und Gemüsebau (Frischprodukt und verarbeitetes Produkt): Vermarktung und/oder Verarbeitung von mindestens 25% der landwirtschaftlichen Produkte mit dem g.g.A.-Gütesiegel	10
3-B) Sektor Wein und Kellerwirtschaft: Verarbeitung von mindestens 75% der Weine zu DOC-Weinen	15
3-C) Milch- und Molkereisektor:	
3-C-1) Investitionen, die ausschließlich (zu 100%) mit der Erzeugung von Qualitätsprodukten im Sinne des Titels II der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder von Produkten mit der Qualitätsmarke "Alto Adige – Südtirol" zusammenhängen	15
3-C-2) Investitionen, die vorwiegend (zu mehr als 50%) mit der Erzeugung von Qualitätsprodukten im Sinne des Titels II der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder von Produkten mit der Qualitätsmarke "Alto Adige – Südtirol" zusammenhängen	5

Auswahlgrundsatz 4) Investitionen für eine bessere Rentabilität der begünstigten Unternehmen	PUNKTEZAHL
Alle Sektoren:	
4-A) Voraussichtliche Ertragssteigerung und/oder Verringerung der Produktionskosten durch die mit dem Projekt geplanten Investitionen (Über 200.000 €/Jahr)	30
4-B) Voraussichtliche Ertragssteigerung und/oder Verringerung der Produktionskosten durch die mit dem Projekt geplanten Investitionen (Bis zu 200.000 €/Jahr)	20

Auswahlgrundsatz 5) Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und der Umweltverträglichkeit der Produktionsverfahren der begünstigten Unternehmen	PUNKTEZAHL
Alle Sektoren:	
5-1-A) Umstrukturierung der bestehenden Bauten: Energieeinsparung von mindestens 20% gegenüber der Situation vor Durchführung des Projekts, und zwar durch Verwendung neuer Materialien und neuer Bautechniken (Eindämmung des thermischen Verlusts an Dach und Fassaden)	20
5-1-B) Modernisierung durch Errichtung neuer Bauten: Energieeinsparung von mindestens 5% mehr als gesetzlich vorgeschrieben, und zwar durch Verwendung neuer Materialien und neuer Bautechniken (Höchstwert für die Eindämmung des thermischen Verlusts an Dach und Fassaden)	10
5-2-A) Steigerung der Effizienz der technischen Verfahren und Anlagen (SPS-Automatisierung, Software, Optimierung des Energieverbrauchs, der Kälteproduktion, der Wärmeproduktion, der Wassernutzung und der Druckluftnutzung)	15
5-2-B) Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Produktionsverfahren (Recycling-, Vorbehandlungs- und/oder Verwertungsanlagen für Abfallprodukte)	10
5-3-A) Gewinnung von Wärme, die im Betrieb für andere Phasen des Produktionsablaufs verwendet wird (zum Beispiel: Waschen von Kisten und anderen Behältern, Heizung der Arbeitsräume, Heizung der Büros)	5
5-3-B) Steigerung der Effizienz der Kühltette (Kühlanlagen mit Kältemittelkombi-	5



nation (Ammoniak NH ₃ und Ethylenglykol), thermische Isolierung des Kühlzellenbodens, Verbesserung der Isolierung und Abdichtung, Isolierung der Strukturen von außen durch Ummantelung usw.)	
5-3-C) Geringerer Wasserverbrauch bei den Kühlverfahren und/oder Wiederverwendung des Wassers im Produktions- und/oder Verarbeitungszyklus (z.B. Errichtung von Kondensierungstürmen zur Einschränkung des Brunnenwasserverbrauchs)	5

Auswahlgrundsatz 6) Investitionen, die zur Verbesserung der Lieferketten für die heimischen Produkte in der Agrarindustrie beitragen, indem die Grundproduktion besser mit der Vermarktung und/oder Verarbeitung abgestimmt wird	PUNKTEZAHL
Alle Sektoren:	
Die begünstigte Gesellschaft besteht mehrheitlich aus Bauern, die die Finanzierung der Projektvorhaben übernehmen	10

Auswahlgrundsatz 7) Investitionen zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Produkte in besonders geeigneten Gegenden im Berggebiet	PUNKTEZAHL
Sektor Obst- und Gemüsebau (Frischprodukt):	
Erweiterung der Anbauflächen in den 5 Jahren nach Einreichung des Beihilfeansuchens (unter Einhaltung der Landschaftsschutzpläne)	5

Mindestpunktezahl:

Zugelassen werden Ansuchen mit einer Mindestpunktezahl von:	
Frischobst:	65 Punkten
Verarbeitetes Obst:	65 Punkten
Wein:	65 Punkten
Milch:	65 Punkten

Untermaßnahme 4.4 – Förderung nicht produktiver Investitionen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Natura-2000-Lebensräume und -Arten)

„Die in der Maßnahme 4.4 vorgesehenen Investitionen sind Vorhaben, die in Eigenregie durchgeführt werden. Anhand der Angaben der Natura-2000-Managementpläne, sowie der PAF werden die Vorhaben geplant und – mit der Zustimmung der Grundeigentümer – mit dem Ziel des Erhalts der Biodiversität der Arten und der Lebensräume und der Aufwertung im Sinne einer Nutzung im öffentlichen Interesse der Natura-2000-Gebiete und jener mit hohem landschaftlichen Wert wie laut Art. 17, Buchstabe d) der VO (UE) Nr. 1305/2013 vorgesehen.“

Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien:

Die Priorität bei der Ausführung der Vorhaben in den Natura-2000-Gebieten (oder in den anderen Schutzgebieten) wird je nach Ausmaß der Veränderung/Verschlechterung dieser Gebiete festgelegt. Mit den Vorhaben soll der günstige Erhaltungszustand wiederhergestellt bzw. erhalten werden.

Auswahlkriterien:

	Beschreibung	PUNKTEZAHL
<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben betrifft ein Natura-2000-Gebiet, ein anderes Schutzgebiet oder ein anderes Gebiet mit hohem Naturwert	1
<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben entspricht den Zielen der Fauna-Flora-Habitat- und/oder der Vogelschutzrichtlinie, dem Managementplan für das Natura-2000-Gebiet oder anderen Erhaltungsmaßnahmen (BSG/ZSC, BSG/ZPS)	1
<input type="checkbox"/>	Aufwertung/Verbesserung eines Lebensraums oder Art gemäß Natura 2000 bzw. mit hohem Naturwert	2
<input type="checkbox"/>	Aufwertung/Erhaltung von Natura-2000-relevanten Wiesen und Weiden oder anderer Wiesengesellschaften von hohem Naturwert	1
<input type="checkbox"/>	Aufwertung/Erhaltung von Natura-2000-relevanten Feuchtgebieten oder andere Feuchtlebensräume von hohem Naturwert	1
<input type="checkbox"/>	Aufwertung/Erhaltung von anderen Natura 2000 Lebensräumen	1
<input type="checkbox"/>	Aufwertung/Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und ihres Lebensraums (in den Anhängen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie angeführte Arten oder andere lokal besonders erhaltenswerte Arten)	1
<input type="checkbox"/>	Schaffung von Verbindungen (ökologische Korridore) zwischen den Natura-2000-relevanten Lebensräumen und/oder -Gebieten	1
<input type="checkbox"/>	Aufwertung von Landschaftssystemen für eine touristische Nutzung der Natura-2000-Lebensräume	1

Mindestpunktezahl:

Damit das Vorhaben gefördert werden kann, müssen mindestens 4 Punkte (Schwellenwert) erreicht werden.



Untermaßnahme 6.1 – Unterstützung der Existenzgründung von Junglandwirten

Auswahlkriterien

Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien:

Vorrang haben Niederlassungen, mit welchen Umweltziele verfolgt werden, die von EU-Bestimmungen vorgesehen sind oder mit welchen die Zielsetzungen der vorliegenden Maßnahme umgesetzt werden. Der Vorrang wird durch Zuweisung von Punkten ermittelt, wobei folgende Prioritäten in absteigender Reihenfolge berücksichtigt werden:

- Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung durch Teilnahme an nicht verpflichtenden Bildungs- oder Beratungskursen
- Förderung biologischer Produktionsmethoden mit Bevorzugung von biologisch zertifizierten Betrieben
- Förderung von innovativen Umwelttechnologien bestehend in der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zur Deckung zumindest eines Teilbedarfes des landwirtschaftlichen Betriebes
- Stärkung der Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes durch Diversifizierung der Produktion oder der Vermarktung oder durch den Beitritt zu Verkaufsgenossenschaften
- Förderung des weiblichen Unternehmertums
- Förderung des Generationenwechsels durch Anregung der Betriebsübernahme durch Junglandwirte bis zu 35 Jahren
- Steigerung der Investitionen in materielle Güter.

Berechnung der Punktezahl

Auswahlkriterien	PUNKTEZAHL
1. Teilnahme an nicht verpflichtenden Bildungs- oder Beratungskursen	80 Punkte
2. Zertifizierte biologische Produktion (Beibehaltung oder Umstellung)	70 Punkte
3. Stromerzeugung aus erneuerbaren oder gleichgestellten Energiequellen zur Deckung zumindest eines Teilbedarfes des landwirtschaftlichen Betriebes (Sonnenenergie, Wasserkraft, Windkraft, Biogas, nachwachsende Rohstoffe)	60 Punkte
4. Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes durch eine Frau	40 Punkte
5. Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes durch eine Person unter 35 Jahren	30 Punkte
6. Diversifizierung der Produktion oder der Vermarktung oder Beitritt zu Verkaufsgenossenschaften	25 Punkte
7. Investitionen in materielle Güter, wie im Betriebsplan angegeben	20 Punkte

Dem Antragsteller/Der Antragstellerin werden die 80 Punkte für die Teilnahme an Bildungs- oder Beratungskursen unabhängig davon zugewiesen, ob er/sie einen oder mehrere Kurse besucht; ebenso werden die 20 Punkte für Investitionen in materielle Güter unabhängig davon zugewiesen, wie viele Investitionen er/sie tätigt.

Damit ein Beihilfeansuchen in qualitativer Hinsicht genehmigt werden kann, müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden. Wird diese Mindestpunktezahl nicht erreicht, wird das Ansuchen abgelehnt.



Untermaßnahme 7.3: Förderung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen - Auswahlkriterien

Verwendete Prinzipien zur Festlegung der Auswahlkriterien:

Die Beihilfeansuchen werden anhand der folgenden Grundsätze ausgewählt und zur Finanzierung zugelassen:

Es wird den Gemeinden Vorzug gegeben, die insgesamt ausgeprägte „Ländlichkeits-“ Merkmale und aufgrund der für die Maßnahme 19 angewandten sozialen und wirtschaftlichen Parameter (basierend auf Daten von ASTAT, ISTAT und der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen) besonders benachteiligte Bedingungen aufweisen.

Auswahlkriterien:

1) Bewertung der sozioökonomischen Parameter	PUNKTE
1-A Gemeinden mit mehr als 1000 Punkten	80
1-B Gemeinden mit mehr als 900 Punkten	70
1-C Gemeinden mit einer Punkteanzahl größer als der Durchschnitt der zulässigen Gemeinden (852)	60
1-D Gemeinden mit mehr als 820 Punkten	50
1-E Gemeinden mit mehr als 800 Punkten	40
1-F Gemeinden mit einer Punkteanzahl größer als der Wert auf Landesebene (755)	30
1-G Gemeinden mit einer Punkteanzahl kleiner als der Wert auf Landesebene (755)	10

Anmerkungen:

Bei Punktegleichheit wird der Gemeinde mit der größeren Anzahl an vorgesehenen Anschlüssen (und demnach potenziellen Nutzern der Glasfasertechnik) laut Ausführungsprojekt der Vorzug gegeben

Mindestpunkteanzahl:

Zulässig sind Projekte mit einem Punkteminimum von:
30 punti

Auflistung der Punkte der Gemeinden:

1	Proveis	1123	
2	Prettau	1035	
3	Altrei	1030	80
4	Laurein	1026	
5	Martell	1022	
6	Taufers im Münstertal	988	
7	Stilfs	984	
8	Moos in Passeier	982	
9	Mühlwald	948	
10	Truden	942	70
11	St.Pankraz	934	
12	U.L.Frau i.W.-St.Felix	933	
13	Ulten	914	
14	Gsies	912	
15	Tisens	910	
16	Graun im Vinschgau	899	
17	Hafling	898	
18	Sexten	897	
69	Pfitsch	807	
70	Terenten	802	
71	Mals	800	
72	Kastelruth	799	
73	Prad am Stilfser Joch	797	
74	Franzensfeste	797	
75	Corvara	796	
76	Karneid	795	
77	Schenna	792	
78	Kuens	791	
79	Freienfeld	789	30
80	Ritten	788	
81	St.Martin in Passeier	787	
82	Ratschings	787	
83	Waidbruck	784	
84	Völs am Schlern	774	
85	Kaltern an der Weinstraße	773	
86	Tscherms	772	

19	Prags	895	
20	Vöran	893	
21	Schnals	891	
22	Enneberg	889	60
23	Welschnofen	876	
24	Kastelbell-Tschars	876	
25	Glurns	874	
26	Riffian	874	
27	Aldein	866	
28	Barbian	857	
29	Jenesien	857	
30	Rodeneck	857	
31	Niederdorf	854	
32	Margreid an der Weinstraße	852	MITTELWERT ZULÄSSIGE GEMEINDEN: 852
33	Ahrntal	851	
34	Rasen-Antholz	851	
35	St.Christina in Gröden	850	
36	Percha	846	
37	Lajen	845	
38	Schluderns	845	
39	Wolkenstein in Gröden	844	
40	Lüsen	843	
41	Tiers	840	
42	Villnöss	833	50
43	Laas	831	
44	Partschins	831	
45	Toblach	829	
46	Welsberg-Taisten	828	
47	Sarnatal	826	
48	Feldthurns	826	
49	Kurtinig an der Weinstraße	826	
50	Innichen	825	
51	Tramin an der Weinstraße	823	
52	Wengen	821	
53	Montan	819	
54	Mölten	819	
55	St.Martin in Thurn	819	
56	Brenner	816	
57	St.Leonhard in Passeier	815	
58	Villanders	815	
59	Latsch	815	
60	Deutschnofen	814	
61	Gais	813	40
62	St.Ulrich	813	
63	Vintl	812	
64	Tirol	811	
65	Abtei	811	
66	Kurtatsch an der Weinstraße	808	
67	Olang	808	
68	Marling	807	

87	Klausen	764	
88	Sand in Taufers	755	ZULÄSSIGE GEMEINDEN
89	Schlanders Südtirol	755	
90	Sterzing	754	
91	Kiens	753	
92	Pfalzen	752	
93	St.Lorenzen	749	
94	Plaus	747	
95	Nals	743	
96	Naturns	742	
97	Gargazon	737	
98	Terlan	735	
99	Andrian	731	
100	Branzoll	729	
101	Eppan an der Weinstraße	726	
102	Mühlbach	723	10
103	Algund	709	
104	Neumarkt	708	
105	Natz-Schabs	698	
106	Salurn	691	
107	Burgstall	691	
108	Lana	690	
109	Leifers	688	
110	Vahrn	680	
111	Brixen	663	
112	Meran	658	
113	Bruneck	645	
114	Auer	624	
115	Pfatten	622	
116	Bozen	560	

Untermaßnahme 7.5 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Zur Festlegung der Auswahlkriterien verwendete Grundsätze:

Die Auswahlkriterien dienen bevorzugt der Unterstützung von:

- Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse zur touristischen Nutzung und Erholung der Landschaft, die von typischen Höfen und traditionellen Almen geprägt ist;
- Vorhaben, welche die Multifunktionalität der vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen und den Waldbestand und die Landschaft auch unter wirtschaftlichen Aspekten aufwerten;
- Vorhaben, welche den ländlichen Charakter der Gemeinden berücksichtigen und zur Stärkung des landwirtschaftlichen und sozioökonomischen Gefüges beitragen;
- Maßnahmen, welche zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft in den Zonen mit einem touristisch nachhaltigen Angebot beitragen.

Auswahlkriterien:

Die Rangliste der Projekte wird nach der Zahl der Kriterien festgelegt, die auf die einzelnen Projekte zutreffen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen	Beschreibung	Punkte
<input type="checkbox"/>	Mehrere lokale Akteure/Schlüsselpersonen (Gemeinde, Tourismus, Eigentümer, Einheimische) sind Impulsgeber des Projektes	3
<input type="checkbox"/>	Das Projekt trägt zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes bei (Lücken schließen, kein isolierter Weg in der Natur)	1
<input type="checkbox"/>	Das Projekt trägt zur Optimierung des regionalen oder überregionalen Wanderwegenetzes bei	2
<input type="checkbox"/>	Das Projekt trägt zur Optimierung des Wegenetzes durch Rückbau von Parallelsteigen und Trampelpfaden bei	3
<input type="checkbox"/>	Die touristische Wertschöpfung wird erhöht	1
<input type="checkbox"/>	Steige werden aus ökologisch sensiblem Lebensraum verlegt oder umweltschonend überquert	2
<input type="checkbox"/>	Regionale Traditionen und Gebräuche werden wiederbelebt	1
<input type="checkbox"/>	Landschaftliche Besonderheiten werden attraktiv gemacht	1
<input type="checkbox"/>	Lokale Wertschöpfungskreisläufe werden unterstützt	1
<input type="checkbox"/>	Das Projekt ist für möglichst viele Zielgruppen ausgerichtet (erfordert keine spezielle Ausrüstung)	1
<input type="checkbox"/>	Der Weg ist auch für Personen mit Handicap problemlos geeignet	2
Gesamtpunktezahl		18

Mindestpunktezah:

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Untermaßnahme 8.3 – Förderung für die Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse

Zur Festlegung der Auswahlkriterien verwendete Grundsätze:

A) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung:

- Priorität haben die Maßnahmen zur Vorbeugung, die die größte positive Auswirkung auf die Schutzfunktion des Waldes, des Bodens, den natürlichen Bestand und auf das hydrogeologische Gleichgewicht haben;
- Priorität haben alle Maßnahmen zur Wiederherstellung und des Wiederaufbaus, wobei jene Maßnahmen die unaufschiebbar, dringend und von öffentlichem Interesse sind, Vorrang haben;
- Bezüglich der waldbaulichen Maßnahmen haben jene Vorrang, die auf degradierten Waldflächen oder auf Flächen erfolgen, wo das größte Risiko besteht, dass die Leistungen der Schutzfunktion des Waldes nicht mehr gewährleistet werden können.

B) Maßnahmen der Waldeigentümer:

- Vorrang haben Eingriffe auf degradierten Waldflächen oder auf Flächen mit größerem Risiko in bezug auf Totholz und durch biotische oder abiotischen Faktoren beschädigtes Holz, welches wegzubringen ist, um dem Massenbefall vorzubeugen und die Schäden in Grenzen zu halten;
- Vorrang haben Eingriffe auf degradierten Waldflächen oder auf Flächen mit größerem Risiko auf die Bringung von Holz vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandes-schonenden Bringungstechniken kleiner Waldeigentümer, deren 10jähriger Hiebsatz begrenzt ist (unter oder gleich 500 m³), um das Wachstum des Waldes und daher seine Schutzfunktion zu beschleunigen;
- Vorrang haben Eingriffe in Wäldern, welche als "Schutzwälder" klassifiziert sind, dort wo der Wald ein unersetzbares Element für das hydrogeologische Gleichgewicht und den Lebensraum darstellt.

Auswahlkriterien:

Die Rangliste der Projekte wird nach der Zahl der Kriterien festgelegt, die auf die einzelnen Projekte zutreffen.

Vorhaben A) Arbeiten in Regie:

A-1) Das Vorhaben wird auf einer Fläche realisiert, die sich in einem besonders geschützten Gebiet befindet oder besondere Schutzfunktionen erfüllt:

Bitte Zutreffendes ankreuzen	Beschreibung	Punkte
<input type="checkbox"/>	zum Schutz natürlicher Waldgesellschaften	1
<input type="checkbox"/>	zum Schutz standorttypischer und seltener Arten	1
<input type="checkbox"/>	zum Schutz vor Bodenabtrag	1
<input type="checkbox"/>	zum Schutz, zur Speicherung und zur Reinigung des Trinkwassers	1
<input type="checkbox"/>	zur ausgleichenden Wirkung auf den Wasserabfluss und besonders zur Hochwasservorbeugung	1
<input type="checkbox"/>	zum Schutz und zur Verbesserung des Waldklimas und seiner	1



	Wirkungen auf die umliegenden Gebiete sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Fähigkeit zur Kohlenstoffbindung	
<input type="checkbox"/>	zum Schutz und Verbesserung der Luftqualität	1
<input type="checkbox"/>	zum Lärmschutz	1
<input type="checkbox"/>	zum Sichtschutz, das heißt zum Ausgleich optisch störender Eingriffe in die Landschaft	1
<input type="checkbox"/>	zum Schutz von Infrastrukturen, Siedlungen, Grundstücken und Wäldern vor Muren, Lawinen, Steinschlag und Wind	2
Gesamtpunktezahl		

A-2) Das Vorhaben wird realisiert:

Bitte Zutreffendes ankreuzen	Beschreibung	Punkte
<input type="checkbox"/>	zur Vorbeugung	1
<input type="checkbox"/>	Per il ripristino dello stato originario	2
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen für eine geordnete Wasserableitung	1
<input type="checkbox"/>	ingenieurbioologische Verbauungen zur Befestigung von Rutschhängen	2
<input type="checkbox"/>	Aufforstungen und Nachbesserungen sowie Waldverbesserungen	1
<input type="checkbox"/>	Errichtung von Schutzvorrichtungen an besonders gefährdeten Stellen	1
<input type="checkbox"/>	Schutzbauten zur Stabilisierung und Erhaltung von landwirtschaftlichen Kulturgründen und Weideflächen mit Erosionsschäden	1
Gesamtpunktezahl		

Mindestpunktezahl:

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Vorhaben B) Bringungsprämie für nachhaltige Holznutzungen zur Steigerung der Vitalität/Widerstandsfähigkeit von Bergwaldökosystemen mit Schutzfunktion - gestaffelt berechnete Beihilfe pro nachhaltig genutzten Vfm je nach Bringung mit Seilbodenzug, Seilkran, Pferd oder Hubschrauber (ausnahmsweise und begründet/genehmigt)

„Bei der Maßnahme B wird vorerst nur die Maßnahme B- 2) „Bringung von Schadholz“ aktiviert, weil im Rahmen der finanziellen Verfügbarkeit damit die Priorität auf den Gesundheitszustand des Waldes gelegt wird, welcher wesentlich ist, um alle anderen beschriebenen Funktionen und Leistungen zu gewährleisten und somit beschränken sich die Auswahlkriterien vorläufig nur auf die Bringung von Schadholz“.

Die Rangliste der Ansuchen wird aufgrund der Anzahl der Punkte nachfolgender Auswahlkriterien erstellt und die Ansuchen im Rahmen der finanziellen Verfügbarkeit gefördert.

Bitte Zutreffendes	Beschreibung	Punkte
--------------------	--------------	--------

ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	Stehendes und liegendes Totholz sowie Höhlen- und Horstbäume sind in angemessener Anzahl und Verteilung im Wald belassen worden (sofern vorhanden und es keine Bedenken phytosanitärer Natur gibt)	1
<input type="checkbox"/>	Die Hangneigung der betroffenen Fläche beträgt über 40%	2
<input type="checkbox"/>	Die Bringungsdistanz beträgt zwischen 100 und 500 m	1
<input type="checkbox"/>	Die Bringungsdistanz beträgt zwischen 500 und 1000 m	2
<input type="checkbox"/>	Die Bringungsdistanz beträgt über 1000 m	3
<input type="checkbox"/>	Die Eingriffsstärke ist unter 1,0 vfm/lfm Seillänge	1
<input type="checkbox"/>	Die Bringung muss über mehreren Trassenlinien erfolgen	2
<input type="checkbox"/>	Die gesamte Nadelmasse bleibt im Bestand	2
<input type="checkbox"/>	Die Bringung ist bodenschonend und bestandschonend erfolgt	3
<input type="checkbox"/>	Die ordentliche Weggrundinstandhaltung wird vom Waldeigentümer gewährleistet	1
<input type="checkbox"/>	Die Holznutzung und die Bringung erfolgen durch mehrere Waldeigentümer gemeinsam	2
Gesamtpunktezahl		

Wird im Zusammenhang mit der Bringung eine Übertretung des Forstgesetzes festgestellt, wird die Prämie um den Betrag der gezahlten Verwaltungsstrafe gekürzt.

Mindestpunktezahl:

Ein Projekt muss mit mindestens 5 Punkten bewertet werden, um gefördert zu werden.



Untermaßnahme 8.5 – Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme

Zur Festlegung der Auswahlkriterien verwendete Grundsätze:

- Vorzug für Investitionen, welche in Wäldern, welche als "Schutzwälder" klassifiziert sind – dies um vorzugsweise Vorhaben mit höherer Wirkung hinsichtlich Resilienzsteigerung von Wäldern zu berücksichtigen;
- Vorzug für Investitionen, welche vernachlässigte Wälder (Niederwälder) betreffen – dies um vorzugsweise Vorhaben mit höherer Wirkung hinsichtlich Resilienzsteigerung von Wäldern zu berücksichtigen;
- Vorzug für Investitionen, welche vorzüglich den Natur- und Umweltwert von Wäldern zu gute kommen – dies um vorzugsweise Vorhaben mit höherer Wirkung hinsichtlich Umweltaufwertung zu berücksichtigen.

Auswahlkriterien:

Die Rangliste der Projekte wird nach der Zahl der Kriterien festgelegt, die auf die einzelnen Projekte zutreffen. Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen mindestens 5 Punkte (5 zutreffende Kriterien) erreicht werden.

Vorhaben 1: „Waldbauliche Pflegeeingriffe (Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung, usw.) zur Verbesserung der Stabilität, Vitalität und Klimaschutzleistung des Bergwaldes“

Bitte Zutreffendes ankreuzen	Beschreibung	Punkte
<input type="checkbox"/>	Die genutzte Fläche liegt im Schutzwald (gemäß Hinweiskarte)	3
<input type="checkbox"/>	Die Hangneigung der betroffenen Fläche beträgt über 40%	2
<input type="checkbox"/>	Die Baumartenzusammensetzung wird bei den Pflegeeingriffen beibehalten und seltene einheimische Arten werden bevorzugt oder geschützt	2
<input type="checkbox"/>	Der Schadholzanteil biotischer oder abiotischer Natur beträgt mehr als 20%	2
<input type="checkbox"/>	Die Pflegeeingriffe betreffen den Niederwald	2
<input type="checkbox"/>	Die Bringung erfolgt auf einer Distanz von mehr als 100 m	1
<input type="checkbox"/>	Die ordentliche Weggrundinstandhaltung wird vom Waldeigentümer gewährleistet	1
<input type="checkbox"/>	Die Waldpflegearbeiten werden von mehreren Waldeigentümern gemeinsam durchgeführt	2
<input type="checkbox"/>	Die Bringung ist bodenschonend und bestandschonend erfolgt	3
<input type="checkbox"/>	Die Waldpflegearbeiten sind bodenschonend und bestandesschonend durchgeführt worden	2
Gesamtpunktezahl		

Mindestpunktezahl:

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.



Vorhaben 2: Lebensraumaufwertung und -verbesserung in Waldökosystemen sowie in vernetzten Alm-, Weide- und Feuchtlebensräumen inner- und außerhalb von Schutzgebieten: zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des besonderen Habitatswertes (...besondere Waldtypenstandorte, Rauhußhühnerhabitate, Revitalisierung von Kastanienwäldern, Verbesserung von wertvollen vernetzten Lebensräumen wie Feuchtlebensräume, Lärchenwiesen,.....)

Bitte Zutreffendes ankreuzen	Beschreibung	Punkte
<input type="checkbox"/>	Aufwertung und Verbesserung eines Lebensraumes im Sinne der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie	5
<input type="checkbox"/>	Aufwertung und Verbesserung eines Lebensraumes mit prioritären Arten	5
<input type="checkbox"/>	Aufwertung und Verbesserung der Lebensräume besonders seltener oder vom Aussterben bedrohter Arten (Rote Liste)	5
<input type="checkbox"/>	Aufwertung und Verbesserung von Lebensräumen mit besonderer ökologischer und landschaftlicher Bedeutung	3
<input type="checkbox"/>	Aufwertung und Verbesserung von Lebensräumen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung (u.a. Kastanienhaine, Lärchenwiese, usw.)	3
<input type="checkbox"/>	Vernetzung von wertvollen Lebensräumen	3
<input type="checkbox"/>	Verbesserung der für den Lebensraum wichtigen und erhaltenden extensiven Nutzungsform	2
	Gesamtpunktezahl	

Mindestpunktezah:

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.



Untermaßnahme 8.6 – Vorhaben zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der ökologischen Bedeutung der Waldökosysteme

Zur Festlegung der Auswahlkriterien verwendete Grundsätze:

- Vorrang für Investitionen, welche die ökologischen Aspekte und die Nachhaltigkeit für die Umwelt der forstlichen Tätigkeit im Berggebiet begünstigen;
- Vorrang für Investitionen, welche die Aspekte in Verbindung mit der wirtschaftlichen und unternehmerischen Entwicklung der Schlägerungsunternehmen in den Mittelpunkt stellen;
- Vorrang für Investitionen, welche die Jungunternehmer und den Generationenwechsel im Forstsektor begünstigen.

Auswahlkriterien:

Die Rangliste der Projekte wird nach der Zahl der Kriterien festgelegt, die auf die einzelnen Projekte zutreffen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen	Beschreibung	Punkte
<input type="checkbox"/>	Jungunternehmer/In	3
<input type="checkbox"/>	Teilnahmebestätigung Waldarbeitergrundkurs oder Bestätigung durch die Forstbehörde einer mindestens 5-jährigen Waldarbeitertätigkeit	3
<input type="checkbox"/>	Teilnahmebestätigung anderer mit der Waldarbeit zusammenhängender Kurse oder Weiterbildungsveranstaltungen	2
<input type="checkbox"/>	Maschinen/Anlagen geeignet für die Holznutzung und -bringung	5
<input type="checkbox"/>	Maschinen für die Erstverarbeitung des Holzes	2
<input type="checkbox"/>	Eigentümer einer Holzbodenfläche > 10 ha aufgrund Waldkartei bzw. Waldbehandlungsplan	5
<input type="checkbox"/>	Eigentümer einer Holzbodenfläche von 1 bis 10 ha aufgrund Waldkartei bzw. Waldbehandlungsplan	2
	Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts	2
Gesamtpunktezahl		

Mindestpunktezahl:

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Untermaßnahme 16.1 Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit - Auswahlkriterien

Verwendete Prinzipien bei der Festlegung der Auswahlkriterien:

- Qualität des Projekts;
- Zusammensetzung der Operationellen Gruppe: Kompetenz und Komplementarität der Fachrichtungen und der Kompetenzen der Partner in Bezug auf die Zielsetzungen des Projekts;
- Organisations- und Managementfähigkeit der OG, Qualität und Umsetzbarkeit des Finanzierungsplans;
- Übereinstimmung der Projektziele mit den Prioritäten des ELR;
- Verhältnis zwischen Forschung und Praxis innerhalb des Projekts;
- Qualität der vorgesehenen Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Interregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Operationellen Gruppen;
- Qualität der Organisation der OG: angemessene technische Fachkompetenz und organisatorische Fähigkeit.

Auswahlkriterien:

1) Qualität des Projektes	PUNKTE	
<i>1- A Innovation</i>		
1-A1. Vorhandensein innovativer Elemente in den Arbeitsmethoden und/oder innovativer Prozesse und Produkte	15	
1-A2. Umsetzbarkeit des Projektes	10	
<i>1- B Verknüpfung mit den Horizon – 2020 - Themen</i>	5	
<i>1- C Mehrwert: Auswirkungen auf den Agrar-Lebensmittelsektor (Ausbreitung unter den Landwirten)</i>		
1- C1. Genügend (auf Landesebene)	10	
1- C2. Bedeutend (auf interregionaler / internationaler Ebene)	20	

2) Zusammensetzung der operationellen Gruppe	PUNKTE	
<i>2- A. Kompetenz</i>		
2- A1. Vorhandensein eines qualifizierten Forschungs- oder Versuchszentrums	20	
2- A2. Nachgewiesene fachliche Erfahrung der Mitglieder der operationellen Gruppe im spezifischen Bereich des Projektes (Aktivität im Bereich in Jahren)	20	
<i>2- B. Komplementarität</i>		
2- B1. Vorhandensein von Vertretern:		
2- B1a. Forschungsbereich	5	
2- B1b. Einzelne Landwirte	5	
2- B1c. Produktionsverbände	5	
2- B1d Berater	5	

3) Organisations- und Managementfähigkeit der operationellen Gruppe	PUNKTE	
3- A. Vorhandensein eines qualifizierten Vermittlers (<i>facilitator</i>)	20	
3- B. Nachweis eines guten Koordinierungsniveaus (<i>zeitlicher Ablauf, Organigramme, gute und klare Beschreibung der Rollen, Zeitplan und Häufigkeit der Sitzungen</i>)	10	
3- C. Vorlage eines realistischen, umsetzbaren, detaillierten und logischen Projektentwurfes	15	
3- D. Solide Finanzstruktur		



3- D1. Vorfinanzierung	5	
3- D2. Vollständigkeit des Kostenvoranschlages und des Finanzierungsplanes	5	
3- D3. Ausgewogene Kosten – Nutzen- Bilanz	5	

4) Übereinstimmung der Projektziele mit den Prioritäten des ELR	PUNKTE	
<i>4- A. Wettbewerbsfähigkeit:</i>		
4- A1. Berglandwirtschaft	10	
4- A2. Obstbau	5	
4- A3. Weinbau	5	
4- A4. Lokale landwirtschaftliche Produkte (Beeren, Gemüsebau, Kräuter, andere)	10	
<i>4- B. Nachhaltigkeit im Bereich Umwelt und Klima</i>		
4- B1. Reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Resistenzen gegenüber Krankheiten, genetische Verbesserungen	15	
4- B2. Bodenschutz, Reduzierung der Nitrate	5	
4- B3. Biodiversität	5	
4- B4. Wohlbefinden der Tiere	5	
<i>4- C. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den ländlichen Gebieten</i>		
4- C1. Aufwertung der typischen Produkte aus dem Berggebiet (Getreide, Kräuter, Milch, Käse, Fleisch von Lokalrassen, Schutz von alten Landsorten, Beeren, Steinobst)	15	
4- C2. Aufwertung der Produktionskette im Agrarindustrie- und Lebensmittelsektor (Trauben, Äpfel, Fruchtsäfte)	10	

5) Verhältnis zwischen Forschung und Praxis innerhalb des Projekts	PUNKTE	
<i>5-A. Bottom-Up-Ansatz in der Bewerbungsfase der Forschungsthemen von Seiten des Landwirtschaftssektors (Landwirte, Verbände, Beratungsinstitutionen)</i>	10	
<i>5-B. Auswirkungen der Projektergebnisse</i>		
5-A1. Auf die gesamte Agrar-Lebensmittelproduktionskette	15	
5-A2. Auf einzelne Sektoren der Produktionskette	5	

6) Qualität der vorgesehenen Veröffentlichung der Ergebnisse	PUNKTE	
<i>6- A. Veröffentlichungsebene</i>		
6- A1. Europäische Ebene	15	
6- A2. Nationale Ebene	10	
6- A3. Lokale Ebene	5	
<i>6- B. Veröffentlichungskanäle</i>		
6-B1. Versuchsfelder	20	
6-B2. Internet	10	
6-B3. Traditionelle Veröffentlichungsmethoden (Zeitungen, Konferenzen, Broschüren)	5	

7) Aktivitäten im Bereich Zusammenarbeit	PUNKTE	
7-A. <i>International</i>	15	
7-B. <i>Interregional</i>	10	

PUNKTE INSGESAMT

Zulässig sind Projekte mit einer Mindestpunktzahl von: 110 Punkte
--

Maßnahme 19, Förderung der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD - von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) – Bewertungskriterien für die lokalen Aktionspläne (LAP)

BEWERTUNGSSCHEMA FÜR DIE LOKALEN ENTWICKLUNGSPLÄNE

AUSZUG AUS DEM ELR 2014-2020 – Maßnahme 19:

1) Von den lokalen LEADER - Entwicklungsstrategien verlangte grundlegende Inhalte:

Die konkrete Umsetzung des LEADER - Ansatzes in den ausgewählten Gebieten muss die nachfolgenden qualifizierenden Aspekte berücksichtigen:

- Auswahl des Gebietes und der von der vorgeschlagenen Strategie betroffenen lokalen Bevölkerung;
- Erhebung der Ausgangssituation aufgrund von geeigneten Indikatoren, Analyse des Entwicklungsbedarfes und der Chancen des Gebietes vor Ort, einschließlich der Bewertung der Stärken, Schwächen, der Chancen und der Risiken (SWOT – Analyse);
- Festlegung einer klaren Palette an Zielen, die mit der integrierten lokalen Entwicklung des Gebietes erreicht werden sollen, hierarchisch strukturiert und messbar an der Umsetzung und den erzielten Ergebnissen und die weiters mit der durchgeführten Stärken-Schwächen-Analyse vereinbar und kohärent sind;
- Erarbeitung einer klaren lokalen Entwicklungsstrategie, die folgendes hervorhebt:
 - Kohärenz der erhobenen lokalen gebietsbezogenen Ziele;
 - mögliche Synergieeffekte zwischen den erhobenen lokalen gebietsbezogenen Zielen;
 - Kohärenz und Vereinbarkeit der lokalen Ziele mit den gemeinschaftlichen Prioritäten und den Zielen des ELR und den anderen EU-Fonds (EFRE und ESF);
 - Konzentration der Mittel in Gebieten mit einem höheren Grad an Benachteiligung;

Im Besonderen sind in der lokalen Entwicklungsstrategie die folgenden Punkte von Bedeutung und müssen mit Klarheit abgehandelt werden:

- Art der Umsetzung des multisektoriellen und integrierten Bottom – Up – Prinzips;
- Art der Umsetzung des Innovationsansatzes in den einzelnen Initiativen;
- Art der Umsetzung der Kooperationsprojekte;
- Art der Beteiligung am europäischen, nationalen und lokalen Partnerschaftsnetzwerks;
- Beschreibung des Aktionsplanes, welcher die Ziele mit konkreten Initiativen verknüpft, welche sich wiederum an die Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und an die im ELR 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Maßnahmen anlehnen.
Im Aufbau und in der Organisation des Aktionsplanes für die ausgewählten Maßnahmen müssen die Schemen der im ELR 2014-2020 enthaltenen Maßnahmenblätter verwendet werden und deren Inhalte zur Anwendung kommen;
- Festlegung der Auswahlkriterien für die Projekte von Seiten der LAG;
- Erarbeitung eines Finanzierungsplanes (pro Jahr und pro Maßnahme);
- Festlegung des Indikatorenplanes, der in der Ausrichtung dem Indikatorenplan des ELR entsprechen muss;
- Festlegung der Art der Umsetzung des Monitorings und der Aktualisierung der Werte der einzelnen Indikatoren;
- Beschreibung der Organisationsstruktur der LAG;
- Beschreibung der Art der Einbindung der Gesellschaft vor Ort in der Erarbeitungsphase der Strategie und der Umsetzung des Aktionsplanes.

2) BEWERTUNGSKRITERIEN:

1. Inhalte der lokalen Entwicklungsstrategie;
2. Charakteristiken der LAG;

1. INHALTE DER LOKALEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIE:



ZULÄSSIGKEIT DER STRATEGIE:

Strategie:

Die Strategien der lokalen Entwicklungspläne müssen auf eine oder mehrere thematische Bereiche des ELR ausgerichtet sein. **Auf jeden Fall muss die Anzahl dieser Bereiche auf drei beschränkt werden.** Für den Fall, dass der lokale Aktionsplan mehr als einen thematischen Bereich abdeckt, worauf die lokale Strategie aufbaut, müssen diese zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse untereinander vernetzt werden und nicht nur als einfache Aufsummierung der einzelnen thematischen Bereiche verstanden werden.

Die thematischen Bereiche, auf die die lokalen Strategien aufbauen, sind folgende:

1. Entwicklung und Innovation der Produktionsketten und der lokalen Produktionssysteme (Landwirtschaft-Lebensmittel, Handwerk, Fischereisektor);
2. Nachhaltiger Tourismus;
3. Aufwertung der gebietstypischen Kulturgüter und künstlerischen Reichtümer des Gebietes;
4. Zugang zu den essentiellen öffentlichen Dienstleistungen;
5. Städtische Aufwertung mit der Schaffung von Diensten und integrierten Räumen für die Gemeinschaft.

Auswahlkriterien:

Die Auswahlkriterien für die Projekte müssen messbar und kontrollierbar sein.

BEWERTUNG DER STRATEGIE:

1. Strategie	Bewertungskriterium	Bewertungsgegenstand	Punkte	
1.1	Kohärenz zwischen der Strategie und der Analyse der Charakteristiken des örtlichen Gebietes	Korrelationsgrad zwischen Strategie, SWOT - Analyse und Zielen des LAP	– hoher Korrelationsgrad – mittlerer Korrelationsgrad – Niederer Korrelationsgrad	– 15 Punkte – 10 Punkte – 5 Punkte
1.2	Kohärenz zwischen den Zielen der LAP und jenen der Ländlichen Entwicklung auf europäischer Ebene	Kohärenz zwischen der Lokalen Entwicklungsstrategie und den Prioritäten / Schwerpunktbereichen der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des ELR 2014 - 2020	– klare Korrelation und Kohärenz der Strategie mit den Prioritäten/Schwerpunktbereichen – ausreichende Korrelation und Kohärenz der Strategie mit den Prioritäten/Schwerpunktbereichen	– 15 Punkte – 5 Punkte
1.3	Kohärenz zwischen Strategie und Notwendigkeiten des örtlichen Gebietes	Zweckbindungsgrad der in den LAP veranschlagten Mittel auf die am meisten benachteiligten Fraktionen	– hoher Korrelationsgrad (mehr als 50%) – niederer Korrelationsgrad (weniger als 50%)	– 15 Punkte – 5 Punkte
1.4	Innovation	Innovationsgrad der Strategie bezogen auf die Charakteristiken des örtlichen Gebietes	– Einführung von Innovationen betreffend Produkte / Dienste / Initiativen / usw. – Einführung von Innovationen betreffend die Me-	– 15 Punkte – 5 Punkte

			thodik / Organisation / usw.	te
1.5	Information und Einbeziehung der örtlichen Gemeinschaft	Nachweis einer ausreichenden Information und Einbeziehung der örtlichen Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> – die Bevölkerung und die Wirtschafts- und Sozialpartner haben eine aktive Rolle in der Festlegung der Ziele und der Strategie gespielt (Angabe der Anzahl der organisierten Treffen und der Branchenverbände die aktiv beteiligt waren, organisierte Informationsveranstaltungen, bereitgestellte Veröffentlichungen) – die Bevölkerung und die Wirtschafts- und Sozialpartner sind zur Information nach Festlegung der Ziele und der Strategie einbezogen worden (Angabe der Informationsveranstaltungen oder der informativen Veröffentlichungen) 	<ul style="list-style-type: none"> – 15 Punkte – 5 Punkte
1.6	Kooperationsprojekte	Die Strategie sieht interterritoriale und/oder transnationale Kooperationsprojekte vor	<ul style="list-style-type: none"> – der Aktionsplan sieht die Kooperation zwischen örtlichen Gebieten innerhalb der Europäischen Union vor – der Aktionsplan sieht die Kooperation zwischen örtlichen Gebieten auf nationaler Ebene vor – der Aktionsplan sieht die Kooperation zwischen örtlichen Gebieten auf Provinzebene vor 	<ul style="list-style-type: none"> – 15 Punkte – 10 Punkte – 5 Punkte
1.7	Im Aktionsplan vorgeschlagene Maßnahmen des LAP	Der Aktionsplan sieht die Zweckbindung der Mittel auf eine begrenzte Anzahl von Maßnahmen vor (operative Maßnahmen und für Verwaltung und Animation)	<ul style="list-style-type: none"> – bis zu 7 Maßnahmen – mehr als 7 Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> – 15 Punkte – 5 Punkte
1.8	Indikatorenplan	Vollständigkeit und Kohärenz des Indikatorenplanes gegenüber der Verordnung (UE) Nr. 808/2014 und dem ELR 2014 - 2020	<ul style="list-style-type: none"> – vollständige Kohärenz und umfassende Erhebung der vorgeschlagenen Indikatoren – teilweise Kohärenz und Erhebung der vorgeschlagenen Indikatoren 	<ul style="list-style-type: none"> – 10 Punkte – 5 Punkte

1.9	Auswahlkriterien für die Projekte	Verwendung der Auswahlkriterien für die Projekte, die messbar, kontrollierbar und kohärent mit der Strategie und den ermittelten lokalen Zielen sein müssen	<ul style="list-style-type: none"> – hohe Kohärenz der vorgeschlagenen Auswahlkriterien mit den Auswahlprinzipien der Maßnahme 19 des ELR – hohe Kohärenz der vorgeschlagenen Auswahlkriterien mit den lokalen Zielen und Notwendigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> – 10 Punkte – 10 Punkte
1.10	Auswahlverfahren für die Projekte	Klare und transparente Beschreibung der Verfahren und der Kriterien für die Auswahl der Projekte (Information und Animation des Gebietes, Einbeziehung des Partners, Transparenz der verwendeten Auswahlverfahren, Vorkehrungen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten)	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis einer klaren Transparenz in den vorgeschlagenen Verfahren – Geringe Transparenz in den vorgeschlagenen Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> – 15 Punkte – 5 Punkte
1.11	Kohärenz mit den übergreifenden Zielen des ELR 2014-2020	Einführung von Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung und im Besonderen zur Einbeziehung der Personen mit Behinderung in der Erarbeitung der Strategie und der Projekte	<ul style="list-style-type: none"> – In den Auswahlkriterien sind Elemente zur Förderung der Einbeziehung der Personen mit Behinderung vorhanden – Der Aktionsplan beschreibt konkrete Maßnahmen die Personen mit Behinderung einbeziehen 	<ul style="list-style-type: none"> – 10 Punkte – 10 Punkte

Max. 160 Punkte

Min. 45 Punkte

2. VORAUSSETZUNGEN DER GAL-KANDIDATEN:

ZULÄSSIGKEIT DER LAG:

1. Die LAG muss sich in einer rechtlich anerkannten Körperschaft wiederfinden (LAG mit Rechtspersönlichkeit); alternativ dazu kann die LAG innerhalb der eigenen Partner einen sog. LEAD - Partner auswählen, der die Tätigkeiten in verwaltungstechnischer und finanzieller Hinsicht abwickelt;
2. Mindestens 51% der abgegebenen Stimmen in den Entscheidungen und der Auswahl der Initiativen/Projekte muss von Partnern stammen, die nicht öffentlichen Körperschaften angehören;
3. Die für das Gebiet zuständige Bezirksgemeinschaft muss dem LAG-Kandidaten angehören.

BEWERTUNG DER LAG:

2. GAL	Bewertungskriterium	Bewertungsgegenstand	Punkte
2.1	Tätigkeitsbereich der Mitglieder der LAG im Hinblick auf die Strategie	Repräsentativität der Mitglieder der LAG gegenüber den auf lokaler Ebene vorhandenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen	– 1 Punkt für jede sozioökonomische Gruppe, die in der LAG vertreten ist
2.2	Aktive Einbindung der Mitglieder der LAG in der örtlichen Gemeinschaft	Fokus der Tätigkeiten der Mitglieder der LAG auf das örtliche Gebiet	– 5 Punkte: 1 Punkt für jedes Mitglied dessen Tätigkeiten sich ausschließlich oder vorwiegend auf das Gebiet konzentrieren
2.3	Weibliche Vertretung in der LAG	Weiblicher Anteil von mehr als 1/3 der Mitglieder der LAG	– 5 Punkte
2.3	Erfahrung im LEADER - Bereich	In der Vergangenheit gemachte Erfahrungen im LEADER – Bereich von Seiten der LAG	– 5 Punkte
2.4	Projekte und Initiativen betreffend andere EU - Fonds (ESF, EFRE)	Die LAG ist bei Projekten und Initiativen involviert, die andere EU – Fonds betreffen (z.B. ESF, EFRE / Interreg)	– 5 Punkte
2.5.1	Organisation und Transparenz	Klare Beschreibung der Vorkehrungen, die eine Einhaltung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsbestimmungen und der Landesbestimmungen garantieren (z.B. in der Personalaufnahme)	– 5 Punkte
2.5.2		Klare Beschreibung der Modalitäten zur Begleitung, Überwachung und Bewertung der lokalen Strategie des LAP (organisatorische Struktur der LAG; Transparenz in den Abläufen und Entscheidungen)	– 5 Punkte
2.5.3		Klare Beschreibung der organisatorischen Struktur der LAG hinsichtlich Verwaltungskompetenzen und finanzielle Solidität (Nachhaltigkeit des Aktionsplanes mit den finanziellen Mitteln)	– 5 Punkte

PROJEKTE:

Nachdem die lokale Entwicklungsstrategie von der Verwaltungsbehörde und der Landesregierung genehmigt wurde legen die ausgewählten LAG die im Rahmen ihrer Strategie zu finanzierenden Projekten vor.



Die LAG haben die volle und umfassende Verantwortung für die **Auswahl der Projekte** in Abhängigkeit von der für das Gebiet anwendbaren Strategie.

Sie nehmen die Rolle der verantwortlichen Stellen ein für die Umsetzung der LAP und für die Auswahl und gute und rasche Umsetzung der einzelnen Vorhaben unter Einhaltung aller gemeinschaftlicher Bestimmungen und aller in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen geltenden Staats-, Regional- und Landesgesetze.

Die Auswahl der Projekte von Seiten der LAG muss anhand der im lokalen Aktionsplan beschriebenen Auswahlkriterien erfolgen.

Die Verwaltungsbehörde bewertet die **Zulässigkeit der Projekte** anhand ihrer Kohärenz gegenüber den in der lokalen Entwicklungsstrategie festgehaltenen Zielen und den im Partnerschaftsabkommen und in den europäischen Verordnungen für das CLLD festgelegten Prioritäten.

Die LAG haben die Verantwortung die Finanzierungssätze für jedes Projekt festzulegen, das im Rahmen der eigenen Strategie finanziert wird.

Bestimmungen zu Änderungen während der Ausführung des Vorhabens:

Mit diesen Bestimmungen regelt die Verwaltungsbehörde für das ELR 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen die Vorgangsweise zur Genehmigung allfälliger Varianten zu den eingereichten Projekten und das entsprechende Verfahren.

Abgesehen von den Fällen, die ausdrücklich in einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, sollten die Varianten grundsätzlich auf ein Minimum beschränkt werden, um größtmögliche Transparenz, Wirksamkeit und Effizienz der Ausgabe sowie Sicherheit hinsichtlich der für die finanzierten Vorhaben geplanten Ausführungszeiten zu gewährleisten.

Ist dennoch ein Varianteverfahren notwendig, müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Die Variante ist vor ihrer Durchführung zu beantragen.
- b. Die Genehmigung von bereits durchgeführten Varianten ist nicht zulässig.
- c. Als Varianten gelten alle Änderungen zum ursprünglich vorgelegten Projekt, die eine Änderung der Ziele und der Parameter zur Folge haben, auf deren Grundlage das Vorhaben zugelassen wurde, und zwar
 - 1) Änderung des Begünstigten,
 - 2) Änderung des Investitionsstandortes,
 - 3) wesentliche technische Änderungen an den genehmigten Arbeiten im Ausmaß von mehr als 10% der für das Projekt zugelassenen Gesamtausgabe, Änderung der Art der genehmigten Arbeiten. Was die Untermaßnahme 4.1 betrifft, wird ein Schwellenwert von 20% der für das Projekt zugelassenen Gesamtausgabe festgelegt.
- d. Nicht als Varianten zum ursprünglichen Projekt gelten Detailänderungen und technische Lösungen, die eine Verbesserung bringen, sofern der Betrag unter 10% der für das Projekt zugelassenen Gesamtausgabe liegt, sowie die Änderung des Kostenvoranschlags, sofern gewährleistet ist, dass das betreffende Gut noch identifiziert werden kann, und sofern die im Genehmigungsverfahren zugelassene Ausgabe nicht überschritten wird. Was die Untermaßnahme 4.1 betrifft, wird ein Schwellenwert von 20% der für das Projekt zugelassenen Gesamtausgabe festgelegt.

Bestimmungen für Varianten betreffend die Maßnahme 1, Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung:

- Die Gesamtausgabe für das Projekt beträgt 100% der zulässigen Ausgabe und darf nicht ergänzt/erhöht werden.
- Für die einzelnen **Projektphasen** gelten folgende **2 Regeln**:
 - 1) Budgetänderungen in der **Projektmanagementphase (WP 1.0 PM)**:
 - höchstens 20% der zugelassenen Ausgabe dürfen für die Projektmanagementphase verwendet werden;
 - Budgetänderungen zwischen den 5 Projektmanagement-Standardaufgaben sind zulässig, sofern die Verwaltungsbehörde die Maßnahme genehmigt hat.
 - 2) Budgetänderungen in den **Ausführungsphasen (WP – work packages Nr. ...)**:
 - mindestens 80% der zulässigen Ausgabe müssen für die Ausführungsphase bestimmt sein;
 - Budgetänderungen zwischen den Phasen sind zulässig, sofern die Verwaltungsbehörde die Maßnahme genehmigt hat.
- Für die **3 Ausgabenkategorien** (Personal, Dienstleistungen und geringfügige Investitionen) **gilt allgemein**:



- Bereits vor Genehmigung der Maßnahme durch die Verwaltungsbehörde dürfen Änderungen bis zu 20% durchgeführt werden;
- Änderungen über 20% sind erst nach Genehmigung der Maßnahme durch die Verwaltungsbehörde zulässig.

Festlegung der reinen Ersatzinvestitionen

Mit dieser Bestimmung legt die Verwaltungsbehörde für das ELR 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen die reinen Ersatzinvestitionen fest.

Es handelt sich um Investitionen, die weder technische noch umweltrelevante noch energetische Verbesserungen ermöglichen.

Ebenso reine Ersatzinvestitionen sind solche, die einfach nur den Pflanzenersatz am Ende eines Produktionszyklus betreffen.

Festlegung des Ausmaßes der technischen Kosten der Investitionsmaßnahmen

Maßnahme	Arbeiten – Gesamtkosten	Anteil der technischen Kosten an den Gesamtkosten (in Prozent)
Maßnahme 4.1	Zugelassene Arbeiten	5%
Maßnahme 4.2	Zugelassene Arbeiten	5%
Maßnahme 4.4	Die Kosten für die Planung, die Bauleitung und die Abnahme werden nicht als Projektkosten anerkannt	
Maßnahme 7.3	Zugelassene Arbeiten	5%
Maßnahme 7.5	Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben bis zu 10% der förderfähigen Kosten. Zu diesen Ausgaben zählen unter anderem die Honorare für Freiberufler und Berater, die eng mit dem Projekt zusammenhängen	10%
Maßnahme 8.3	Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung	Zulässig sind allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben bis zu höchstens 5% der Kosten des zulässigen Vorhabens (zulässig sind auch Honorare für Freiberufler und Berater, die eng mit dem Projekt zusammenhängen)
Maßnahme 8.5	Materielle Investitionen zur Stärkung der ökologischen Bedeutung der Waldökosysteme	allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben bis zu höchstens 5% der Kosten des zulässigen Vorhabens (zulässig sind auch Honorare für Freiberufler und Berater, die eng mit dem Projekt zusammenhängen)
Maßnahme 8.6	Die allgemeinen Ausgaben fallen nicht unter die förderfähigen Kosten	
Maßnahme 16.1	Die allgemeinen Ausgaben fallen nicht unter die förderfähigen Kosten	
Maßnahme 19.2,	Zulässige Arbeiten	5%



falls zutreffend		
------------------	--	--

Massen und Kostenschätzung – Unvorhergesehenes 3%:

Integrierender Bestandteil der Massen- und Kostenschätzung von Ausführungsprojekten – gleich Veranschlagung der zusammenfassenden Schätzung der Arbeiten bei Erarbeitung des definitiven Projektes – ist die Bereitstellung einer Summe für unvorhergesehene Kosten im Ausmaß von nicht mehr als 3%; diese Summe ist nur für die im Projekt vorgesehenen Bauarbeiten vorzusehen. Die Bestimmungen gelten auch für die Untermaßnahme 19.2, falls zutreffend.